Diss. Hamburg
1936
G. Hencke.

DIE VARUSSCHLACHT

Eine Quellenuntersuchung zum Bericht des Florus

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der philosophischen Fakultät

der Hansischen Universität

Vorgelegt von

Gerhard Lemcke

aus Tübingen

Hamburg 1936

Hans Christians Druckerei und Verlag, Hamburg 36, Kl. Theaterstr. 9/10

Hamburg
1936.

*38402

Referent: Prof. Dr. Bruno Snell

Korreferent: Prof. Dr. Alfred Schüz

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Juni 1936

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	5
Der Bericht des Dio	6
Der Bericht des Florus	8
Unvereinbarkeit beider Berichte (Ranke-Mommsen)	9
Neuere Erklärungsversuche	10
Quellenuntersuchung	13
Sonstige Quellenbenutzung durch Florus	13
Livius kommt als Quelle nicht in Betracht	16
Velleius dagegen ist die Quelle des Florusberichtes	21
Allgemeine Tendenz der Darstellung des Velleius	23
Systematische Gegenüberstellung der Berichte des Florus und des Velleius	29
Beweis der Abhängigkeit des Florus von Velleius	43
Weitere Gegenüberstellung der beiden Berichte	48
Nicht Florus', sondern Dios Bericht ist geschichtlich zuverlässig	53
Zwei Einzelinterpretionen	56
Zusammenfassung	60

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544704_0026

Wo fand die Varusschlacht statt, und wie war ihr Verlauf? Wohl über kein Ereignis aus den Anfängen der deutschen Geschichte ist derartig viel geschrieben und diskutiert worden wie über die Schlacht im Teutoburger Wald. Über ihre Bedeutung als Wende zweier Zeiten besteht heute kein Zweifel mehr. Sie zeigt weithin sichtbar das Ende der Eroberungspolitik des römischen Imperiums im germanischen Norden und den Anfang der geschlossenen germanischen Gegenwehr an, in deren Verlauf das römische Imperium in Trümmer ging. Der Römer Tacitus war es, der schon die Bedeutung dieser und der folgenden unter Arminius' Führung geschlagenen Schlachten erkannte. Er schreibt im letzten Kapitel des zweiten Buches seiner Annalen über Arminius: „liberator haud dubie Germaniae et qui non primordia populi Romani, sicut alii reges ducesque, sed florentissimum imperium lacessierit, proeliis ambiguus, bello non victus." Wahrlich, eine schöne Ehrung, die der Römer dem feindlichen Führer zuteil werden läßt! Besteht so über die Bedeutung der Varusschlacht bei Freund und Feind kein Zweifel, so ist dagegen über die Fragen nach der Örtlichkeit und dem Verlauf der Schlacht bis heute keine restlose Einigung erzielt worden.

Ziemlich hoffnungslos ist der Stand der Diskussion über die Örtlichkeit der Schlacht, da uns die antiken Quellen, denen wir die Nachrichten über die Varusschlacht verdanken, hier fast vollkommen im Stich lassen. Die einzige Möglichkeit zur endgültigen Klärung dieser Frage besteht wohl noch darin, daß die Archäologie Licht in das Dunkel bringt und durch

Ausgrabungen Funde zu Tage fördert, nach denen der Ort der Schlacht bestimmt werden könnte, wenngleich auch keine große Aussicht besteht, nach so vielen Jahrhunderten noch Spuren eines Schlachtfeldes oder eines Lagers festzustellen, die man mit Sicherheit auf die Varusschlacht beziehen könnte.

Für den Verlauf der Schlacht aber, für den uns die Archäologie wahrscheinlich keine nennenswerten Anhaltspunkte geben kann, sind wir auf die Nachrichten der uns erhaltenen antiken Quellen angewiesen, die dieses Ereignis behandelt haben. Man sollte darum annehmen, daß in dieser Frage Klarheit zu gewinnen sei, da sie sich auf literarische Berichte gründet. Leider ist dem nicht so: auch hier ist die Forschung bisher zu keinem eindeutigen Ergebnis gelangt. Schuld daran ist die Unzulänglichkeit eben dieser Quellen selbst. Von den drei hauptsächlich in Frage kommenden und uns erhaltenen Schriftstellern, die die Schlacht im Teutoburger Wald behandeln, Cassius Dio, Florus und Velleius Paterculus, widersprechen sich die beiden ersten in den wesentlichsten Punkten, und der dritte, von dem wir die zuverlässigste Schilderung hätten erwarten sollen, da er Zeitgenosse der Schlacht war, bricht seinen Bericht vor der eigentlichen, für uns wichtigen Schlachtdarstellung ab.

Von den beiden im Widerspruch zu einander stehenden Darstellungen ist die ausführlichste die des Cassius Dio in seiner um 220 p. Chr. geschriebenen „*Ῥωμαϊκὴ ἱστορία*“ (LVI, 18—22. 2). Danach bekommen wir folgendes Bild: — nach einer Einleitung über die Lage der Römer in Germanien vor Übernahme der Statthalterschaft durch Varus berichtet Dio: Das Verhalten des Varus den Germanen gegenüber ist durch den psychologischen Fehler gekennzeichnet, daß er sie „zu schnell zu anderen Menschen machen will“, er behandelt sie schon als Untertanen und fordert demgemäß Tribute von ihnen. Diese Behandlung wird den freiheitsliebenden Germanen bald

unerträglich: die Flamme der Empörung lodert auf. Da aber die Germanen den offenen Kampf mit dem römischen Militär nicht wagen können, greifen sie zur List. Sie locken Varus zur Weser, ins Gebiet der Cherusker. Hier pflegen sie mit ihm freundschaftlichsten Verkehr und erwecken in ihm den Glauben, sie könnten auch ohne das Militär regiert werden. In der Stille aber arbeitet die Verschwörung unter Arminius' Führung, und so erreicht eines Tages Varus die Nachricht, entfernt wohnende Stämme seien im Aufstand begriffen. Die Absicht ist, die Legionen auf dem Marsche dorthin zu überfallen, was man um so leichter ausführen zu können hofft, als ja die Römer durch befreundetes Gebiet zu marschieren glauben, also sorglos sind. Der Plan gelingt. In schwer passierbaren Wäldern erfolgt der Überfall auf die Kolonne bei Sturm und Regen, in einer Situation, in der die Legionen schon hart genug mit der Überwindung der großen Schwierigkeiten, die ihnen das Gelände und das Unwetter bietet, zu kämpfen haben. Bäume müssen gefällt, Wege angelegt, Brücken gebaut werden, der Boden ist durch den Regen schlüpfrig und morastig geworden, der Sturm wirft zerschmetterte Baumkronen auf die Kolonne und der mitgeführte Troß, Packtiere, Wagen und was sonst dazugehört, vergrößert die Schwierigkeit des Fortkommens. Als die Angriffe der Germanen immer heftiger erfolgen, wird die Lage der Legionen gefährlich. Die Abwehr der Angreifer gestaltet sich naturgemäß sehr schwierig. An einem geeigneten Platz wird abends ein Lager aufgeschlagen und der äußerst hinderliche Wagenpark mit allem, was nicht unbedingt notwendig ist, verbrannt. In kriegsmäßiger Ordnung geht es dann am folgenden Tage unter dauernden Kämpfen weiter bis zu einem zweiten Lagerplatz. Das Heer kommt darauf in neue Wälder, wo die Lage für die Römer unhaltbar zu werden beginnt. Die Soldaten, die nun zu Gegenangriffen eingesetzt werden, sind durch

den dichten Wald an ihrer freien Bewegung gehindert. Der unsinnige Einsatz von Reiterei führt nur zu noch größerer Verwirrung und schwereren Verlusten. Zu allem Unheil bricht von neuem der Regen los, und der Sturm, der am Vortage anscheinend geruht hat, tobt mit noch größerer Gewalt als zuvor. Die Katastrophe ist unvermeidlich. Die Zahl der erschöpften und abgekämpften Soldaten schmilzt dahin, während die Germanen von überallher neuen Zuzug erhalten. Varus ist schließlich mit den Resten des stolzen Heeres völlig eingeschlossen und kann weder vor noch zurück. Da schwindet dem verzweifelten römischen Feldherrn der Mut gänzlich: er stürzt sich in sein eigenes Schwert. Der Tod ihres Führers besiegelt das Schicksal der noch lebenden Soldaten. Viele folgen dem Beispiel des Varus, die anderen werden von den Germanen niedergemacht oder gefangen. — Soweit Dio.

Demgegenüber berichtet der zur Zeit Hadrians lebende Rhetor und Historiker Florus in seinem kurzen Abriß der römischen Geschichte „epitoma de Tito Livio bellorum omnium annorum septingentorum" etwas ganz anderes: Wir lesen bei ihm II. 30, 29 ff.: Nach dem Tode des Drusus lädt Varus durch seine Willkür, seinen Hochmut und seine Grausamkeit den Haß der Germanen auf sich. Er wagt es, einen Gerichtstag abzuhalten, und zwar so sorglos und fahrlässig, als ob zur Niederhaltung der Germanen nur seine Liktoren mit ihren Rutenbündeln nötig wären. Das wird sein Verhängnis. Das grausame Walten seiner Justiz treibt die Germanen zur Empörung. Sie greifen zu den Waffen, und während Varus sorglos und nichts ahnend auf seinem Richterstuhl sitzt, brechen die Germanen von allen Seiten ins Lager herein und machen die Soldaten nieder. Varus selbst folgt dem Beispiel des Paullus nach dem Tage von Cannae und stürzt sich in sein Schwert. Die Germanen lassen ihrem Haß und ihrem Rachegefühl gegen die

grausamen Unterdrücker freien Lauf, es beginnt ein furchtbares Morden in den Sümpfen und Wäldern, wobei die Vergeltung besonders grausam die Vertreter der so sehr verhaßten Rechtspflege trifft. Das Resultat der Schlacht ist, daß das imperium, das vor dem Ozean nicht Halt machte, nun am Rhein zum Stehen gebracht wird.

Auf die Unvereinbarkeit dieser beiden Darstellungen ist immer wieder hingewiesen worden. Leopold von Ranke war einer der ersten, der sie betonte und sich für den Bericht des Florus als den glaubwürdigsten entschied. Er schreibt in seiner Weltgeschichte III, 1: „die beiden Berichte sind grundverschieden, und ich wage keinen Versuch, sie zu einem Ganzen zu gestalten. Darf ich eine Meinung über die Differenz aussprechen, so würde sie dahin gehen, daß der letzterwähnte Bericht (Florus) in der Hauptsache wahrheitsgetreu ist. Es ist wahrscheinlich derselbe, welcher an Tiberius erstattet wurde und hierbei zur Kunde des Velleius kam.... Von dem Bericht Dios sollte ich meinen, daß er ein partielles Ereignis, welches bei dem Durchzug einer Abteilung römischer Truppen durch die germanischen Urwälder vorkam, richtig schildert — nur insofern irrig, als er die Anwesenheit des Varus bei derselben voraussetzt und die partielle Niederlage für eine allgemeine erklärt."

Anders als Ranke urteilte Theodor Mommsen in seiner Römischen Geschichte V 8, 1: „Der dionische Bericht, der einzige, der diese Katastrophe in einigem Zusammenhang überliefert, erklärt den Verlauf derselben in genügender Weise.... Der Bericht des Florus beruht keineswegs auf ursprünglich anderen Quellen... sondern lediglich auf dem dramatischen Zusammenrücken der Motive, wie er allen Historikern dieses Schlages eigen ist. Die friedliche Rechtspflege des Varus und die Erstürmung des Lagers kennt die bessere Überlieferung beide auch und in ihrem ursächlichen Zusammenhang: die

lächerliche Schilderung, daß, während Varus auf dem Gerichtsstuhl sitzt und der Herold die Parteien vorlädt, die Germanen zu allen Toren in das Lager einbrechen, ist nicht Überlieferung, sondern aus dieser verfertigtes Tableau. Daß dieses ... mit der gesunden Vernunft ... in unlösbarem Widerspruch steht, leuchtet ein."

An diese beiden Bahnbrecher der deutschen Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts schließt sich eine lange Reihe von Gelehrten an, die der einen oder der anderen Ansicht beistimmten und sie mit neuen Argumenten zu stützen und die gegnerischen wankend zu machen suchten. Ein positives Ergebnis im Kampfe der Meinungen schien nicht erreichbar zu sein und die Frage nach dem Verlauf der Schlacht dauernd ungelöst bleiben zu sollen.

In neuester Zeit sind nun Versuche unternommen worden, beide Darstellungen zu vereinigen oder doch den Nachweis einer einheitlichen Überlieferung zu erbringen, durch die Veröffentlichungen von Iudeich, Kolbe, Klotz, Stier und Kramer[1]). Das Problem der Varusschlacht erhielt dadurch einen neuen Anstoß und wurde mit veränderter Zielsetzung wieder in Angriff genommen. Unter diesen neuesten Bearbeitern des Problems der Varusschlacht versucht Kramer eine restlose Einigung zwischen Dio und Florus zustande zu bringen. Er nimmt an, Florus habe bei seiner Darstellung des Lagerüberfalles und der hierbei erfolgten Vernichtung der Legionen ein am letzten Tage von den Römern errichtetes Marsch- bzw. Notlager im Auge gehabt, dessen Erstürmung dann das Schicksal der Legionen besiegelt habe. Danach also stellt Florus' Bericht nur ein Teilbild und zwar das Schlußbild der Katastrophe dar. Diese Erklärung des Florus und seine Angleichung an Dio wird aber bei dem unbefangenen Leser immer den Eindruck

[1]) Siehe Literaturverzeichnis.

eines gezwungenen Versuches hinterlassen. Von irgend einem Marsch- oder Notlager, von irgend einem Marsche überhaupt ist bei Florus nicht die geringste Spur zu finden. Er spricht dagegen unzweideutig von einer von Varus abgehaltenen Gerichtsverhandlung, während der das Lager erstürmt wurde. Kramer nimmt, um über diese Schwierigkeit hinwegzukommen, eine Konjektur Roßbachs zu Hilfe. Florus schreibt über Varus: „ausus ille agere conventum et + edixerat". Der Text ist hier heillos verderbt — darüber noch zum Schluß dieser Untersuchung[2]) — und für die allgemein angenommene Lesart: „et incautius edixerat" liest Roßbach: „et in Chattos (vel Chaucos) edixerat". Damit, meint Kramer, habe Florus angedeutet, daß Varus aus seinem Standlager aufgebrochen sei, und daß es sich bei den folgenden Ereignissen um solche während seines Marsches zu den Chauken oder Chatten handle. Unter dem erstürmten Lager sei also auch ein Marschlager zu verstehen. Auch bei Annahme der Roßbachschen Konjektur ist diese Kramersche Hypothese der Eroberung des Marschlagers nicht zwingend. Das Nächstliegende bei der Lesung „et in Chattos (Chaucos) edixerat" wäre doch, daß es sich bei der von Florus dann geschilderten Wegnahme des Lagers während der Gerichtsverhandlung um ein Lager handelt, das Varus nun ins Chauken- oder Chattenland verlegt hatte, das somit also ebenfalls ein Standlager und kein Marschlager ist. Hauptsächlich stehen aber der Annahme eines Marschlagers bei Florus immer wieder die Worte gegenüber: „cum ille ad tribunal citaret, undique invadunt; castra rapiuntur, tres legiones opprimuntur". Eine Gerichtssitzung in einem Marschlager, noch dazu in einem letzten Notlager ist undenkbar. Auch eine citatio ad tribunal von disziplinlosen, von Varus zur Verantwortung gezogenen Legionären — siehe Velleins II 119, 2: „castigatis

[2]) Seite 56.

etiam quibusdam gravi poena" — hier im letzten Notlager ist unvorstellbar. Man muß doch annehmen, daß der römische Feldherr nach mehrtägigem aufreibenden Kampf, als die Not am höchsten stieg und das drohende Verhängnis schon über seinem Haupte schwebte, an etwas anderes gedacht hat, als in einem nur notdürftig von den Soldaten errichteten „Lager", von Feinden umringt, eine regelrechte citatio ad tribunal zu veranstalten. Die angeführte Velleiusstelle von der Bestrafung römischer Soldaten durch Varus ist, wie weiter unten (S. 58 ff.) angeführt wird, überhaupt nicht auf einen Vorgang während des Marsches, sondern auf Ereignisse vor der Schlacht während des Umherziehens in Germanien zu beziehen. Diese Bestrafung der Soldaten darf nicht mit der citatio ad tribunal des Florus identifiziert werden, denn diese ist, wie aus dem Zusammenhang mit Florus unzweideutig zu entnehmen ist, eine reguläre Gerichtsverhandlung. Daß eine solche in einem Marschlager stattgefunden haben soll, ist ausgeschlossen.

Ebenso unwahrscheinlich ist darum auch die Ansicht von Klotz, der die citatio bei Florus ebenfalls in ein Marschlager verlegen will und dabei an eine Zitierung der Germanenfürsten denkt, die im ersten Marschlager stattgefunden haben soll. Abgesehen davon aber, daß eine solche Zitierung nach Beginn der Feindseligkeiten eine ganz sinnlose Maßnahme des Varus wäre, kann die citatio bei Florus schon darum nicht damit in Zusammenhang gebracht werden, weil das Ende der Legionen nicht schon im ersten Marschlager erfolgt ist. Dahin aber müßte Klotz die Katastrophe verlegen, denn Florus schreibt ganz klar: „cum ille ad tribunal citaret, undique invadunt". Eine citatio der Germanenfürsten im letzten Notlager ist erst recht undenkbar.

Iudeich seinerseits will die Darstellung des Florus nur aus seiner rhetorisierenden Schreibweise erklären: „durch die

schnelle Aufeinanderfolge der Ereignisse verschmolzen sich dem rhetorisierenden Autor die sämtlichen Begebenheiten sozusagen in eine, mit den Stichworten: Lager, Gericht, Überfall." Auch diese Erklärung befriedigt nicht. Der Widerspruch zwischen beiden Darstellungen bleibt dadurch unerklärt.

Wie kommt aber Florus zu seiner Schilderung? Woher hat er seine von Dios Überlieferung so abweichende Darstellung der Schlacht im Teutoburger Wald? Auf diese Quellenfrage ist bisher nicht viel Gewicht gelegt worden, und doch ist sie von größtem Wert in der Diskussion über den Hergang der Schlacht. Auf diese Frage läßt sich aber, wie sich zeigen wird, eine Antwort geben, durch die unsere Kenntnis vom Verlauf der Varusschlacht auf eine festere Grundlage gestellt werden kann.

In den Handschriften betitelt sich Florus' Werk „epitoma de Tito Livio". Diese Bezeichnung entspricht nicht ganz den Tatsachen, denn wenn Florus auch zum großen Teil Livius oder eine Epitoma Liviana benutzt hat, so ist doch schon längst erkannt, daß Livius keineswegs Florus' einzige Quelle war, sondern daß er außerdem — und oft abweichend von Livius — noch vieles aus anderen Quellen entnommen hat. Eine Nachahmung Senecas z. B. ist die Einteilung seines Geschichtswerkes in vier aetates[3]). Man vergleiche das prooemium des Florus mit der Stelle über die Einteilung der Historien Senecas, die uns bei Lactantius erhalten ist (instit. div. VII. 15, 14): „non inscite Seneca Romanae urbis tempora distribuit in aetates. primam enim dixit *infantiam* sub rege Romulo fuisse a quo et genita et quasi educata sit Roma; deinde *pueritiam* sub ceteris regibus, a quibus et aucta sit et disciplinis pluribus institutisque formata: at vero Tarquinio

[3]) Roßbach, de Senecae recens. et emend. Bresl. Abh. 2. Bd. 3. H. p. 165. 1888.

regnante, cum iam quasi adulta esse coepisset, servitium non tulisse et reiecto superbae dominationis iugo maluisse legibus obtemperare quam regibus, cumque esset adulescentia eius fine Punici belli terminata, tum denique confirmatis viribus coepisse *iuvenescere*. sublata enim Carthagine, quae diu aemula imperii fuit, manus suas in totum orbem terra marique porrexit, donec regibus cunctis et nationibus imperio subiugatis, cum iam bellorum materia deficeret, viribus suis male uteretur, quibus se ipsa confecit. haec fuit prima eius *senectus*, cum bellis lacerata civilibus atque intestino malo pressa rursus ad regimen singularis imperii reccidit quasi ad alteram infantiam revoluta. amissa enim libertate, quam Bruto duce et auctore defenderat, ita consenuit, tamquam sustentare se ipsa non valeret, nisi adminiculo regentium niteretur." Bei Florus (I, introd. 4—8) finden wir dieselbe Einteilung der römischen Geschichte — wenn auch in etwas abweichender Periodisierung — in infantia, adulescentia, iuventus und senectus. Daneben dann noch eine solche in bella externa und bella civilia.

Außer Livius und Seneca zog Florus noch Schriftsteller heran, die ihm Unterlagen für einzelne spezielle Ereignisse darboten, so Sallusts „bellum Iugurthinum" und „coniuratio Catilinae"[4]). Mehrfach lassen sich zum Teil fast wörtliche Übereinstimmungen feststellen. So: Sall. Iug. 35. 10: „sed postquam Roma egressus est (sc. Iugurtha), fertur saepe eo tacitus respiciens postremo dixisse „o urbem venalem et mature perituram, si emptorem invenerit" und Flor. I. 36, 18: „sed ille quoque vidit urbem, quam venalem et quandoque perituram, si habuisset emptorem, frustra cecinerat." Oder: Sall. Cat. 61, 2 und 61, 4: „nam fere quem quisque vivos pugnando locum

[4]) C. Heyn: de Floro historico. Bonn 1866. S. 49 ff und A. v. Gutschmidt, Kleine Schriften. Leipzig 1892, III. 504.

ceperat, eum amissa corpore tegebat ... Catilina vero longe a suis inter hostium cadavera repertus est." und Flor. II. 12, 12: „quem quis in pugnando ceperat locum, eum amissa corpore tegebat. Catilina longe a suis inter hostium cadavera repertus est." Das sind zwei der schlagendsten Beweise für die Benutzung Sallusts durch Florus.

Weiterhin hat Florus in seiner Darstellung einiges aus Caesars „bellum Gallicum" und „bellum civile" entlehnt[5]). Zwei Beispiele aus dem „bellum Gallicum": Caes. I. 5 brennen die Helvetier ihre Häuser nieder: „ut domum reditionis spe sublata paratiores ad omnia pericula subeunda essent" und Flor. I. 45, 2: „hoc sacramentum fuit ne redirent". — Caes. II. 25 greift Caesar persönlich in den Kampf ein, als die Legionen zu weichen beginnen: „scuto ab novissimis uni militi detracto ... in primam aciem processit ... paulum hostium impetus tardatus est." und Flor I. 45, 4: „nutante in fugam exercitu, rapto fugientis e manu scuto in primam volitans aciem manu proelium restituit."

Für die Beschreibung der Bürgerkriege zwischen Caesar und Pompeius folgt Florus aber zur Hauptsache einer anderen Quelle: den „Pharsalia" des Lucan[6]). Über die Benutzung Lucans durch Florus läßt sich eine lange Liste beweiskräftiger Übereinstimmungen aufstellen. Wenige Beispiele sollen hier genügen: Luc. I. 1: „bella per Emathios plus quam civilia campos ..." und Flor. II. 13, 3: „... adeo ut non recte tantum civile dicatur, ac ne sociale quidem, sed nec externum, sed potius commune quoddam ex omnibus et plus quam bellum." Luc IV. 94: „saeva fames aderat nulloque obsessus ab hoste

[5]) Roßbach, Flor. Ausgabe. Leipzig 1896. XXIII. LVIII.

[6]) Roßbach: de Senecae recens. et emend. 168. Breslau 1888. O. Jahn: Flor. Ausgabe. Leipzig 1852, XLVII f. Westerburg: Lucan, Florus u. Pseudo Victor. Rh. Mus. 37. (1882) 35 ff.

miles eget“ und Flor. II. 13, 27: „. . . sic fama castra temptata sunt, obsessorque ipse quasi obsidebatur.“ Luc IV. 402: „non eadem belli totum fortuna per orbem constitit, in partes aliquid sed Caesaris ausa est.“ und Flor. II. 13, 30: „aliquid tamen adversus absentem ducem ausa fortuna est.“

Wir sehen, daß Florus für sein Werk eine ganze Anzahl von ihm vorliegenden Schriftstellern zu Rate gezogen hat, und haben durchaus damit zu rechnen, daß er für die verschiedenen Teile verschiedene Autoren eingesehen hat. Wir fragen uns daher, welches ist seine Quelle für die Darstellung der Ereignisse des Jahres 9 n. Chr. in Germanien, für die Schlacht im Teutoburger Wald? Oft wurde Livius dafür angesehen[7]). Im Jahre 1888 fand Roßbach am Schlusse einer alten Handschrift der Periocha, die Pithou 1563 kollationiert hatte, die Worte „clades Quinctilii Vari“[8]). Die Inhaltsangabe des 142. Livius-Buches in der Periocha lautet: „bellum adversus Germanorum trans Rhenum civitates gestum a Druso refertur. ipse ex fractura, equo super crus eius conlapso, tricesimo die, quam id acciderat, mortuus. corpus a Nerone fratre, qui nuntio valetudinis evocatus raptim adcucurrerat, Romam pervectum et in tumulo C. Juli reconditum. laudatus est a Caesare Augusto vitrico. et supremis eius plures honores dati.“ Damit schließen die Handschriften der periocha ab und es wurde mit Recht allgemein angenommen, daß Livius' letztes Buch das 142. gewesen und somit das letzte von ihm geschilderte Ereignis der Tod des Drusus im Jahre 9 v. Chr. sei. Allein im Codex des Pithou findet sich nach dem Satz „supremis eius plures honores dati“ noch der inhaltsschwere Zusatz „clades Quinctilii Vari“.

[7]) So u. a. O. Engelhardt: „Wer ist der Gewährsmann des Florus?“ Woch. kl. Phil. 32, 1916. S. 766/7.

[8]) Roßbach. Rh. Mus. XLIV (1889) 74 und Berl. phil. Wo. 30 (1910) 1396. Letzteres gegen Luterbacher. ebenda 1188.

Daraus glaubt Roßbach schließen zu müssen, Livius' Werk sei mit der Behandlung der Ereignisse des Jahres 9 *vor* Chr. noch nicht beendet gewesen, es habe vielmehr mit dem Jahre 9 *nach* Chr. geschlossen und als letztes Ereignis die Schilderung der Schlacht im Teutoburger Wald enthalten. Es sei entweder anzunehmen, daß im 142. Buch noch weitere 17 Jahre behandelt worden seien, oder aber, daß das 142. Buch nicht das letzte gewesen sei, sondern daß noch weitere Bücher gefolgt seien, von deren Existenz die Epitome-Handschriften nichts gewußt hätten, und von denen nur noch eine Spur im Codex Pithou, eben in diesem Zusatz „clades Qu. Vari" vorhanden sei.

Eine Hauptstütze für diese seine Ansicht glaubt Roßbach in dem Schluß des ebenfalls aus Livius ausgezogenen „prodigiorum liber" des Julius Obsequens zu finden, der zur Zeit des Valentinian und Gratian schrieb. Das letzte von Obsequens geschilderte prodigium geschieht im Lager des Drusus 11 vor Chr. vor der Schlacht bei Arbalo und lautet: „Paulo Fabio Q. Aelio coss. in Germania, in castris Drusi examen apium in tabernaculo Hostili Rufi, praefecti castrorum, consedit ita, ut funem praetendentem praefixamque tentorio lanceam amplecteretur. multitudo Romanorum per insidias subiecta est." Den letzten Satz bezieht Roßbach auf die Varusschlacht und zwar auf Grund einer Pliniusstelle, die dasselbe Ereignis mit dem Bienenschwarm berichtet: (nat. hist. XI. 55) „sedere in castris Drusi imperatoris, cum prosperrime pugnatum apud Arbalonem". Da also — sagt Roßbach — Drusus bei Arbalo „sehr glücklich" gekämpft hatte, könne man die Worte des Obseqens: „multitudo Romanorum per insidias subiecta est" keineswegs auf die Schlacht bei Arbalo beziehen. Die Worte des Obsequens träfen dagegen ausgezeichnet auf die Schlacht im Teutoburger Wald zu und dürften nur hierauf bezogen werden. Somit bildeten sie eine ausgezeichnete Stütze des Periocha-Zusatzes im

Codex Pithou: clades Quinctilii Vari. Sowohl Pithous Codex als auch Obsequens endeten demnach mit der Behandlung der Schlacht im Teutoburger Wald. Beide, die Periocha und Obsequens seien aber Ausschreiber des Livius; — also habe Livius ebenfalls mit der Darstellung der Varusschlacht abgeschlossen.

Gegen diese Roßbachsche Theorie sind aber gewichtige Gründe anzuführen. Zunächst zu der Pliniusstelle. Das Bild, das wir bei Cassius Dio (LIV. 33, 3 f.) von der Schlacht bei Arbalo gewinnen, ist ein wesentlich anderes, als uns Plinius glauben machen will. Auf seinem Rückzug nämlich gerät Drusus in die schwerste Not: *„οἱ γὰρ πολέμιοι ἄλλως τε ἐνέδραις αὐτὸν ἐκάκωσαν καί ποτε ἐς στενὸν καὶ κοῖλον χωρίον κατακλείσαντες ὀλίγου διέφθειραν κἂν πασσυδὶ ἂν ἀπώλεσαν, εἰ μὴ καταφρονήσαντές σφων ὡς καὶ ἑαλωκότων καὶ μιᾶς ἐπικοπῆς ὄντων ὁμόσε αὐτοῖς ἀσύντακτοι ἐχώρησαν. νικηθέντες γὰρ ἐκ τούτου οὐκεθ' ὁμοίως ἐθρασύνοντο . . .“* Mit knapper Not und wohl auch unter schwersten Verlusten entkam Drusus aus dem Hinterhalt, den ihm die Germanen gestellt hatten. Wenn Plinius sagt: „prosperrime pugnatum“ so trifft dieses „prosperrime“ nur insofern zu, als Drusus wirklich „sehr viel Glück hatte“, überhaupt noch davonzukommen. F. Münzer hat nachgewiesen, daß Drusus bei Arbalo um ein Haar das Schicksal des Varus im Teutoburger Wald geteilt hat. Münzer schreibt darüber[9]): „Derselbe Mann, der es später unternahm, das ganze Geschichtswerk des Aufidius Bassus fortzusetzen, C. Plinius, fand es damals bereits, noch bei Lebzeiten des Aufidius, angebracht, den von den Germanenkriegen handelnden Teil vollständig neu zu bearbeiten, um das Andenken des Drusus der unverdienten Vergessenheit zu ent-

[9]) „Die Quelle des Tacitus für die Germanenkriege“. Bonner Jahrb. 104. 1899, S. 69.

reißen. Es ist ohne weiteres klar, welche Bewandtnis es mit jenem Traumgesicht hatte, das er in der Vorrede als die erste Veranlassung zur Abfassung seiner Schrift hinstellte, und an welche Persönlichkeit sich diese Vorrede gerichtet haben wird. Ein Sohn des Drusus, der gleich seinem verstorbenen Bruder zum Andenken an des Vaters Ruhmestaten den Namen Germanicus führte, war damals regierender Kaiser, und Plinius war ihm zu Dank verpflichtet, weil er als einer der ersten von den neuen Anordnungen des Kaisers hinsichtlich der Besetzung der Offiziersposten Vorteil gehabt hatte. Wie Plinius unter diesen Umständen seine Aufgabe, die Verherrlichung des Drusus, faßte, zeigt ein einzelner Fall. Bei dem Feldzug gegen die Chauken im J. 743 = 11 vor Chr. wurde das Heer des Drusus in einem Engpaß eingeschlossen und geriet in die äußerste Gefahr; nur der Sorglosigkeit der Germanen, die den Feind sicher in der Falle zu haben meinten, dankten die Römer ihre glückliche Rettung.... Ein solches Ereignis konnte recht verschieden aufgefaßt werden. Bei den Zeitgenossen überwog die ungünstige Auffassung, wie Livius lehrt (bei Obsequens 72).... Gerade die entgegengesetzte Meinung vertritt Plinius nat. hist. XI. 55. Die Wahrheit war, daß Drusus nur durch die Fehler der Feinde und mit schwerem Verlust dem späteren Schicksal des Varus entronnen war; auf welche Weise sich das zu einem glänzenden Siege in der Darstellung des Plinius umwandelte, kann sich jeder Kenner verwandter Ereignisse in Livianischen Kriegsberichten leicht ausmalen." Plinius' Worte zeigen also aus den bei Münzer ersichtlichen Gründen eine stark drususfreundliche Tendenz. Darum ist es verfehlt, hier Plinius als Gegenzeugen gegen Obsequens (und Dio) anzurufen. Die Worte des Obsequens „multitudo Romanorum per insidias subiecta est" können, in Übereinstimmung mit dem ganz ähnlich lautenden Bericht des Dio, gut auf Drusus und

die Schlacht bei Arbalo bezogen werden, sie müssen es sogar, denn es ist kein zwingender Grund vorhanden, sie aus dem Zusammenhang mit Drusus bei Obsequens herauszureißen und ganz unvermittelt auf die Varusschlacht zu beziehen. Zudem weist das prodigium des Bienenschwarmes auch eher auf einen unglücklichen Kampf hin, da es — worauf Münzer hinweist — fast immer als unheilbringend gilt. Roßbachs Annahme, Obsequens schließe mit der Varusschlacht, ist damit hinfällig.

Zu erklären bleibt trotzdem noch der Zusatz im Codex Pithou „clades Quinctilii Vari". Das Nächstliegende dürfte die Auffassung sein, daß es sich um einen Zusatz Pithous selber handelt; Roßbach lehnt sie ab, da Pithou sonst seine eigenen Zusätze immer gekennzeichnet habe[10]). Handelt es sich aber nicht um einen Zusatz Pithous, dann muß Livius selbst auf die Schlacht im Teutoburger Wald verwiesen haben. In den letzten Lebensjahren des Livius — er starb 17 nach Chr. —, in denen er die letzten Kapitel seines Werkes schrieb, war das Erlebnis der für Rom so bedeutungsvollen Niederlage im Teutoburger Wald noch frisch in Erinnerung aller Römer. Livius kann darum, als er mit dem Tode des Drusus Germanicus sein Werk abschloß, sehr wohl bei der Schilderung von dessen Lage bei Arbalo die Ähnlichkeit der Arbalogeschehnisse mit der Lage des Varus im Teutoburger Wald gefühlt und durch einen kurzen Hinweis irgend welcher Art festgehalten haben, obwohl ihm natürlich auch nicht der folgenschwere Unterschied zwischen beiden Ereignissen, der bei Varus zum Untergang des ganzen Heeres führte, verborgen blieb[11]). Davon, daß Livius noch 17 weitere Jahre behandelt und die Katastrophe des Jahres 9 nach Chr. im Teutoburger Wald noch ausführlich

[10]) Berl. phil. Wo. 30 (1910), Sp. 1397.

[11]) Eine ähnliche Vermutung äußert Klotz: Artikel Livius in Pauly-Wissowas Realencyclopädie 25, Sp. 827.

geschildert hätte, ist keine Spur vorhanden. Im Gegenteil, die Periocha und Julius Obsequens, beide Ausschreiber des Livius oder einer epitoma Liviana, schildern als letzte Ereignisse die Kämpfe des Drusus in Germanien. Es kann daher als sicher angenommen werden, daß ihre Quelle, Livius, auch mit dieser Zeit und diesen Ereignissen abschloß. Wenn Obsequens' Buch auch nur eine chronologische Sammlung von Prodigien ist, so darf man doch annehmen, daß er, wenn seine Quelle Livius noch die Zeit bis zur Varusschlacht und diese selbst eingehend geschildert hätte, sein Buch nicht mit dem prodigium vor Arbalo, sondern mit dem viel großartigeren Vorzeichen der doch viel bedeutungsvolleren Varusniederlage beendet hätte, von dem z. B. Manilius[12]) erzählt.

„quin et bella canunt ignes subitosque tumultus,
et clandestinis surgentia fraudibus arma:
extremas modo per gentes ut foedere rupto,
cum fera ductorem rapuit Germania Varum,
infecitque trium legionum sanguine campos,
arserunt toto passim minitantia mundo
lumina, et ipsa tulit bellum natura per ignes,
opposuitque suas vires, finemque minata est."

Livius kommt demnach als Quelle für die Schilderung der Varusschlacht bei Florus nicht in Frage. Außer Dio und Florus behandelt nun aber noch ein dritter Schriftsteller, der uns erhalten ist, in seinem Werk eingehender die Begebenheiten im Jahre 9 nach Chr. in Germanien: der schon anfangs erwähnte Velleius Paterculus. Er stand den Begebenheiten geschichtlich am nächsten: Vor und nach der Katastrophe des

[12]) Astronomica I. 896—903.

Varus befand er sich als praefectus equitum im Heere des Tiberius in Germanien, wie wir aus seinem Werk selbst erfahren, und zwar zuerst in den Jahren 4—6 und zum zweiten Male bald nach der Schlacht im Teutoburger Wald bis zum Jahre 12, nachdem er in den Jahren 7—9 in Rom und als Legat bei der Niederwerfung des pannonischen Aufstandes tätig gewesen war. Wir finden in ihm also zwar keinen Teilnehmer der Schlacht, wohl aber einen Militär und Schriftsteller, der während seines zweiten Aufenthaltes in Germanien, anschließend an die Schlacht im Teutoburger Wald, Gelegenheit genug fand, Teilnehmer am Kampfe zu sprechen, die dem Verderben entronnen waren und von denen sich — nach Tacitus (ann. I. 61) — noch verschiedene im Jahre 15 im Heere des Tiberius befanden. So war er in der Lage, sich ein genaues Bild vom Hergang der Katastrophe zu machen, zumal wir annehmen dürfen, daß er infolge seines mehrjährigen Aufenthaltes in Germanien sich eine genügende Kenntnis von Land und Leuten angeeignet hatte. Darum ist es für uns höchst bedauerlich, daß er im zweiten Buch seiner „Historiae Romanae", in den Kapiteln 117—119, die er der Varusschlacht widmet, vor der Schilderung des eigentlichen Herganges der Schlacht (119), nachdem er in zwei Kapiteln die Vorgeschichte der Schlacht behandelt hat, plötzlich abbricht mit dem Bemerken „ordinem atrocissimae calamitatis, qua nulla post Crassi in Parthis damnum in externis gentibus gravior Romanis fuit, iustis voluminibus ut alii, ita nos conabimur exponere: nunc summa deflenda est". Von diesem angekündigten Werk, von dem er auch noch an anderen Stellen spricht (z. B. II. 96; II. 99), ist leider keine Spur vorhanden. Höchst wahrscheinlich hat er seinen Plan überhaupt nicht ausgeführt. Ein für die Zeit des Tiberius und die Germanenkriege so wichtiges Werk eines Zeitgenossen und Kriegsteilnehmers wäre sonst sicher irgendwo erwähnt. Bei der

Lektüre der drei Kapitel des Velleius, die über die Varusschlacht handeln, fallen zahlreiche Übereinstimmungen mit Florus' Darstellung auf, die nicht nur Zufall sein können und für die Prüfung unserer Frage nach den Quellen des Florus von größter Bedeutung sind: An ihnen läßt sich der Nachweis erbringen, daß Florus die Behandlung der Varusschlacht bei Velleius gekannt und benutzt hat.

Bevor wir aber zu dem eigentlichen Vergleich der beiden Darstellungen übergehen, ist von nicht geringer Wichtigkeit die Aufweisung der Tendenz, des Gesichtspunktes, unter dem Velleius die Varusschlacht gesehen und behandelt hat. Zu Beginn (II. 117, 2) macht er uns mit der Hauptperson der Handlung, dem Feldherrn Varus bekannt, und zwar ist die Charakterschilderung, die er von ihm gibt, für den römischen General und Oberbefehlshaber nicht günstig. Eine starke Verachtung des unfähigen Schwächlings, als den er Varus hinstellt, spricht aus Velleius' ganzer Darstellung. „Ein Mann aus einer mehr bekannten als vornehmen Familie, von sanftem Gemüt, ein phlegmatischer Charakter, schwerfällig an Körper und Geist" und, worauf es Velleius besonders ankommt: „otio magis castrorum quam bellicae adsuetus militiae": ein Friedenssoldat, nicht für den Krieg geschaffen. In seiner von Velleius angeprangerten Habsucht und Geldgier — „pecuniae vero quam non contemptor, Syria, cui praefuerat, declaravit, quam pauper divitem ingressus dives pauperem reliquit" — wird Varus allerdings wohl nicht allein gestanden haben[13]). Dieses einleitende Charakterbild des Varus verrät uns, wie Velleius die folgenden Ereignisse ansieht. Velleius ist Offizier. Wie der Soldat im Kriege an seinem Führer hängt, der mit ihm alle gemein-

[13]) Wie Koepp richtig bemerkt „welcher seiner Standesgenossen durfte da den ersten Stein aufheben!"

samen Nöte, Beschwerden und Gefahren teilt, so soll umgekehrt der Führer mit seinen Leuten eins sein, soll für sie sorgen und für sie eintreten, wo er es kann. Dieses gute Verhältnis zwischen Führer und Soldat scheint Velleius als Offizier kennen gelernt zu haben. Wie er — oft allerdings in einer übertriebenen, uns wenig sympathisch berührenden Weise — seinen Führer Tiberius verherrlicht, so läßt er auch die Soldaten, einerlei ob es die seines Führers oder die des Varus sind, das Heer, von dessen Wert er nur in Superlativen spricht, nicht schmähen: „exercitus omnium fortissimus, disciplina, manu experientiaque bellorum inter Romanos milites princeps", sagt er vom Heere des Varus (119, 2) und betont nochmals (120, 5): „... apparet Varum ... magis imperatoris defectum consilio quam virtute destitutum militum se magnificentissimumque perdidisse exercitum". Der Ehrenschild der Soldaten ist rein, sie haben keine Schuld an der Katastrophe, sie haben sich immer und selbstverständlich auch in der Varusschlacht tapfer geschlagen. Die Schuld an dem furchtbaren Unglück fällt einzig und allein auf den Feldherrn Varus. Seine Verwaltungsmethoden, seine Unfähigkeit zu kolonisieren waren die Ursache des Unglücks. Varus' falsche Vorstellung von den Germanen, seine Leichtgläubigkeit, die geradezu als Pflichtvergessenheit bezeichnet werden kann, waren überhaupt die Voraussetzung, unter der Arminius den Plan zur Vernichtung der Römer fassen konnte. Das schuldhafte Verhalten des Varus ist in erster Linie für Velleius wichtig, es ist das Leitmotiv seiner ganzen Darstellung. Die Schlacht selbst, die er nur als die notwendige Folge der falschen Verwaltungsmethoden des Varus ansieht, interessiert ihn darum hier weniger. Dadurch wird seine Darstellung zu einer außerordentlich treffenden Charakteristik, die die inneren Ursachen des Unglücks völlig erklärt. Sie konnte nur von jemand gegeben werden, der die Personen

und Verhältnisse aus nächster Nähe kannte. Es liegt in der Natur der Sache, daß seine Darstellung in der Hauptsache auf eine Anklage gegen den verantwortlichen aber leider unfähigen Feldherrn hinausläuft: „et causa et *persona* moram exigit", sagt er zu Anfang (117, 2). Eine weitere Frage ist, ob Varus in Wirklichkeit ein so außerordentlich unfähiger Kopf war, wie Velleius ihn darstellt. „Augustus wird einem ganz Unfähigen das verantwortungsvolle Amt nicht anvertraut haben" meint zwar Koepp[14]), wobei er allerdings auch erwägt, daß Varus „möglicherweise der Verwandtschaft mit dem kaiserlichen Hause die Berufung auf den hohen Posten verdankte". Velleius' Charakteristik spricht durchaus für das letzere und macht es einleuchtend, daß Varus trotz seiner Unfähigkeit seine Stellung verwandtschaftlichen Beziehungen verdankte. Es ist auch in der Tat wahrscheinlich, daß das ungünstige Urteil des Velleius nicht übertrieben ist. Bezeugt doch selbst Dio, der sonst äußerst milde und wohlwollend über Varus urteilt, an einer Stelle (LVI. 19, 1, s. u. S. 44) seine Pflichtvergessenheit und sein unmilitärisches Verhalten. Velleius scheint der einzige gewesen zu sein, der als sicherer Kenner der Lage die wahren Vorgänge in Germanien, das wahre Auftreten und Verhalten des Varus und damit die schwere Schuld, die er auf sich lud, kannte und — was für uns wichtig ist — schilderte. Die viel günstigere und beschönigende Darstellung des Dio — und damit seiner Quellen — über die Hintergründe der Katastrophe, weiterhin die Tatsache, daß er die Fehler und das schuldhafte Verhalten des Varus möglichst wenig betont, auf der anderen Seite aber die Treulosigkeit und Gerissenheit der Germanen und die für die Römer so ungünstigen Verhältnisse während des Marsches (die allerdings sicher der Wahrheit entsprechen) stark hervorhebt, das alles scheint den Verdacht

[14]) Die Römer in Deutschland. Bielef. u. Leipzig 1926. S. 30.

nahezulegen, daß vielleicht auf Befehl des kaiserlichen Hauses diese für Varus — und für Rom gleichermaßen — wenig ehrenvollen Vorgänge vertuscht werden sollten. Dafür sprechen noch einige andere Punkte. Bei Velleius lesen wir nach der Darstellung von Varus' schuldhaftem Verhalten „ordinem atrocissimae calamitatis ... iustis voluminibus ut alii, ita nos conabimur exponere". Auch andere haben also den Verlauf der Schlacht in ihren Werken dargestellt. Leider ist uns von diesen „alii" nichts erhalten, und wir wissen auch nicht, wer die „alii" sind. Anzunehmen ist wohl, daß u. a. in den verlorenen „Germanenkriegen" des älteren Plinius und den Werken des Aufidius Bassus sich eine Schilderung der Schlacht fand; anzunehmen ist aber auch, daß wir nach den Beschreibungen der „alii" dasselbe Bild bekommen würden, wie es Dio überliefert hat. Die anderen — sagt Velleius — schildern „ordinem atrocissimae calamitatis", die Folge der Begebenheiten, das, was bei ihm nun eigentlich auch folgen sollte, was er aber den geplanten „voluminibus" vorbehält: nämlich den Ablauf des Kampfes. Daraus ist zu schließen, daß die „alii", die „ordinem calamitatis" erzählten, es ebenso machten, wie Cassius Dio: sich zur Hauptsache an die Vorgänge der Schlacht hielten, deren Verlauf schilderten, die Ursachen und Hintergründe der Schlacht aber und damit die schwere Schuld des Varus nur nebenbei streiften. Velleius aber setzt gerade die Ursachen und Hintergründe der Katastrophe in ausgesprochenen Gegensatz zu der rein äußerlichen Tatsachenschilderung des Kampfes, auf die er im Augenblick keinen Wert legt, eben weil sich *damit* die anderen befaßt haben. Diese starke Betonung, die er auf die Dinge legt, die zur Katastrophe führen mußten, zeigt, daß die „alii" diese nicht — oder, wie Dio, in beschönigender Weise — gebracht haben. Warum schweigen denn die „alii" mehr oder weniger über die von Velleius berichteten „inneren"

Begebenheiten? Einmal sicher deshalb, weil sie nicht wie Velleius wahre Kenner der Dinge waren, dann aber auch: weil über diese Zustände, in denen die ganze Unfähigkeit und Schuld des römischen Oberkommandierenden, des Verwandten des kaiserlichen Hauses, zu Tage trat, nichts bekannt werden sollte. Schon Höfer wies darauf hin, daß bei fast allen Schriftstellern, die die Varusschlacht irgendwie erwähnen, Worte von der Schuld des Feldherrn, der Schmach und Schande der Niederlage wiederkehren. (So: Sueton. Aug. 23: „graves ignominias cladesque duas omnino nec alibi quam in Germania accepit (Augustus), Lollianam et Varianam". Sueton. Tib. 18: „... cum animadverteret, Varianam cladem temeritate et neglegentia ducis accidisse." Tac. a. I. 3: „bellum ... nullum nisi adversus Germanos supererat, abolendae magis infamiae ob amissum cum Quintilio Varo exercitum ...") Die Römer werden sicher nicht jede Niederlage als schimpflich empfunden haben, sondern nur eine solche, die unter Umständen erfolgte, die für die Ehre Roms als Schande angesehen werden mußte. Wenn die Varusschlacht also allgemein als schimpfliche Niederlage bezeichnet wird, so zeigt dies, daß der Schimpf und die Schande als besonderes Merkmal der Schlacht angesehen wurden. Daran waren sicher nicht die Soldaten schuld. Sie haben sich tapfer und ehrenvoll bis zum Schluß geschlagen, haben mehrere Tage unter den ungünstigsten Verhältnissen in Regen, Sturm, in undurchdringlichen Wäldern und verderblichen Morästen dem Ansturm der Germanen standgehalten und gekämpft bis zum letzten Mann, so daß Velleius nicht unberechtigt das Heer „exercitus fortissimus" nennt. Die Schuld an der Katastrophe trug Varus, der alles andere war, nur kein Feldsoldat. In seinem dummen Überlegenheitsgefühl gab er sich dem törichten Glauben hin, er könne die Germanen mit römischem Recht regieren, statt sie mit dem Schwert zu bän-

digen; er fühlte sich als Kulturbringer, wo er Kriegsherr hätte sein sollen und täuschte sich völlig in seinen raffinierten „Untertanen". Ja, er vergrößerte seine Schuld, indem er durch unmilitärisches und pflichtwidriges Verhalten, das sich auf sein Überlegenheitsgefühl gründete, den Aufstand erleichterte und dann, wie die Katastrophe hereinbrach, „mehr Mut zum Sterben als zum Kämpfen" besaß (Vell. II. 114, 3). Daß durch das Verhalten des eigenen Feldherrn die Katastrophe über Rom hereinbrechen mußte, das wurde dort als Schmach und Schande empfunden und spiegelt sich in den Andeutungen bei Sueton, Tacitus u. a. wieder. Daß die wahren Ursachen der Niederlage in Rom wohlbekannt waren, aber aus familiären und Prestigegründen verborgen gehalten werden sollten, beweist am schlagendsten eine Notiz bei Cassius Dio LVI. 22, 4: *„καί τινες μετὰ τοῦτο καὶ τῶν ἑαλωκότων ἀνεκομίσθησαν, λυτρωθέντες ὑπὸ τῶν οἰκείων· ἐπετράπη γάρ σφισι τοῦτο ποιῆσαι ἐφ' ᾧ τε ἔξω τῆς Ἰταλίας αὐτοὺς εἶναι."* So sehr wurde die Niederlage nicht als Mißgunst des Kriegsglücks, sondern als schuldhafte Schande empfunden, daß die losgekauften Gefangenen noch Jahre nach dem Ereignis in dieser einzig dastehenden Weise gemaßregelt wurden. Man wollte verhindern, daß durch sie die wahren Ursachen der Niederlage in Rom allzu bekannt würden. Anders kann diese Maßnahme des Kaisers nicht zu erklären sein.

Nach alledem dürfte klar sein, daß Velleius derjenige Schriftsteller ist, der über die wahren, inneren Ursachen der Schlacht den geschichtlichen Tatsachenbericht liefert, ihm konnte das, was in Rom bald nach der Schlacht unterdrückt wurde, an Ort und Stelle nicht verborgen bleiben. Bei ihm, als dem Offizier, ist die schroffe Ablehnung des Feldherrn Varus, seine heftige Anklage gegen ihn auch psychologisch verständlich, sein militärisches Fühlen und Denken mußte durch das

unsoldatische und pflichtwidrige Verhalten eines Oberbefehlshabers aufs schwerste beleidigt werden. Daß nun Florus — ganz im Gegenteil zu Dio — dasselbe dunkle Bild des Varus zeichnet und dieselbe Varus feindliche Tendenz manchmal sogar noch stärker als Velleius wiedergibt, ist die erste auffällige Übereinstimmung des Rhetors mit dem Militär, die die Frage nahe legt, ob Florus von Velleius abhängig ist.

Gehen wir nunmehr den Bericht des Florus systematisch durch, so dürfen wir nicht vergessen, daß er nicht eigentlich Historiker sondern Rhetor ist. Das Hauptmerkmal seiner schriftstellerischen Kunst ist die gedrängte Kürze. Sich mit Einzelheiten — wenn sie nicht wirksam sind — und ausführlichen Schilderungen aufzuhalten, liegt seinem Empfinden fern. Rasch wirft er ein Bild nach dem anderen hin, immer nur ein Ziel im Auge: geistreich und interessant zu sein. Er bevorzugt die lebhafte, oft poetische, bilderreiche Sprache, die er mit moralisierenden Betrachtungen, Sentenzen und Ausrufen reich — oft zu reich — schmückt. Es wird sich zeigen, daß er in seiner Darstellung der Schlacht im Teutoburger Wald keine anderen Tatsachen als Velleius bringt, nur ist seine Schilderung rhetorisch ausgeschmückt und umgewandelt zu einer wirksameren, interessanteren Gestalt. Durch sein Beiwerk leuchtet aber Satz für Satz, sofern er sachlich berichtet, seine Abhängigkeit von Velleius hindurch.

Der Gedankengang des ersten Satzes bei Florus ist nicht leicht zu verstehen, denn es schieben sich zwei Gedanken ineinander, die beide durch Velleius angeregt sind: der eine stammt aus dessen Charakterisierung des Varus, der andere aus seiner Schilderung des Drusus, die einige Kapitel früher steht. Eine Gegenüberstellung der Texte wird dies verdeutlichen:

Flor.. II. 30, 29: „sed difficilius est provincias obtinere quam facere; viribus parantur, iure retinentur. Igitur breve id gaudium. Quippe Germani victi magis quam domiti erant, moresque nostros magis quam arma sub imperatore Druso suspiciebant."

Vell. II. 97, 2: „cuius (Drusi) ingenium utrum bellicis magis operibus an civilibus suffecerit artibus, in incerto est: morum certe dulcedo ac suavitas . . . inimitabilis fuisse dicitur."

II. 117, 3: „(Varus) concepit esse homines . . . qui gladiis domari non poterant, posse iure mulceri."

Wirkungsvoll gibt Florus den Auftakt mit einer moralisierenden Betrachtung über die Schwierigkeit der Kolonisation: „difficilius est provincias obtinere quam facere." Diese allgemeine Sentenz entlehnt er seiner eigenen Beschreibung des Scipio Africanus und der Unterwerfung Spaniens (I. 33,7): „plus est provinciam retinere quam facere." Er fährt fort: durch Gewalt werden Provinzen erworben, durch Recht (durch gerechte Verwaltung) werden sie gesichert. Die vires, die Germanien erwarben, ohne sie aber zur gesicherten Provinz machen zu können, waren eben die Militärherrschaft des Drusus, von der Florus zuvor (II. 30, 23 ff.)gesprochen hat. Diesen vires stellt er gegenüber das ius, das die Erhaltung einer Provinz sichert. In dem „iure retinentur" ist die Anklage enthalten, daß eine solche gerechte Verwaltung in der Folgezeit nicht angewandt worden ist, wie der anschließende Satz „igitur breve id gaudium" zeigt, denn sonst wäre Germanien als Provinz behauptet worden und die Freude über die Waffenerfolge des Drusus wäre dauerhafter gewesen. Das „ius" verweist also schon auf die kommenden Dinge und enthält den negativen Sinn, daß die Verwaltung — des Varus nämlich, von

der Florus anschließend an Drusus erzählt — nicht mit wirklichem Recht gehandhabt worden ist. Soweit ist alles klar.

Nun aber nimmt der Gedanke eine etwas andere Wendung. Wir erwarten: durch die Waffen des Drusus ist Germanien gewonnen, es gelang aber nicht, durch das Recht die Provinz zu sichern. Stattdessen fährt Florus fort: „die Germanen waren mehr besiegt als unterworfen und waren gegen unsere „mores" noch mehr als gegen unsere „arma", sogar unter einem Drusus als imperator, mißtrauisch". Es ist hier von zwei verschiedenen Kolonisationsmethoden des Drusus die Rede, auf der einen Seite von der Verbreitung der römischen Sitte und Kultur durch ihn, auf der anderen Seite von der militärischen, rein gewaltmäßigen Unterjochung. Er glaubte, durch die moralische Höhe seiner Persönlichkeit besser auf die Germanen wirken zu können, als durch Gewalt. Die Germanen beargwöhnten aber auch diese moralischen Methoden sogar bei einem Drusus als imperator, und waren, wenn auch besiegt, so doch keineswegs unterworfen. Ihr Mißtrauen gegen die Römer war ständig wach. Diese Beschreibung der Herrschaft des Drusus ist offenbar angeregt durch die Charakteristik, die Velleius 97, 2 von Drusus gibt: „cuius ingenium utrum bellicis magis operibus an civilibus suffecerit artibus, in incerto est: morum certe dulcedo ac suavitas ... inimitabilis fuisse dicitur." Der Gegensatz bei Florus: mores-arma ist hierher genommen und um von der Anfangssentenz einen Übergang zu diesem Gegensatz zu bekommen, ist eingefügt: „viribus parantur, iure retinentur", wobei zudem undeutlich der Gedanke an die Rechtssprechung des Varus vorschwebt, die im Folgenden besprochen wird. Auch dieser zweite Gedanke des Florus: viribus parantur, iure retinentur, ist aus Velleius entnommen, denn dieser (117, 3) führt die Tatsache, daß Varus immer Gerichtssitzungen abgehalten hat, mit den Worten ein: Varus glaubte

von den Germanen, qui gladiis domari non poterant, posse iure mulceri. Hier ist die Quelle für den Gegensatz ius-vires bei Florus. Zwischen diese beiden Gedanken schiebt sich nun bei Florus noch der Satz, der ebenfalls nicht ganz in den Zusammenhang paßt: victi magis quam domiti erant. Auch er ist aber durch Velleius angeregt, denn bei ihm heißt es 117, 3: (Gemani) gladiis domari non poterant, und einige Kapitel vorher (108, 1): nihil erat in Germania quod vinci posset praeter gentem Marcomannorum. Die ungenaue und schwierige Gedankenfolge bei Florus ist dadurch entstanden, daß er mit einer eigenen Sentenz beginnt, dann aber Gedanken aus Velleius übernimmt. Es zeigt sich schon an diesem Anfangsbeispiel, daß eine wirkliche Interpretation des Gedankenganges bei Florus schwierig ist, weil er immerfort einzelne Stücke aus fremdem Zusammenhang aufnimmt, dabei aber nicht imstande ist, sie zu einem neuen Ganzen zusammen zu fügen. Für unsere Quellenuntersuchung ergibt sich daraus jedoch der Vorteil, daß wir desto leichter jeweils die Abhängigkeit des Florus nachweisen können. Weiterhin wird sich noch zeigen, daß er seine Quelle auch in manchen Punkten mißversteht und so das Bild verschiebt. Das ist gleich im Folgenden der Fall:

Florus und Velleius berichten im Fortgang ihrer Darstellungen über die Verwaltung des Varus:

Flor: II. 30, 31:
„(Germani) Vari Quintilli libidinem ac superbiam haud secus quam saevitiam odisse coeperunt."

Vell. II. 117, 3:
„(Varus) concepit esse homines, qui nihil praeter vocem membraque haberent hominum, quique gladiis domari non poterant, posse iure mulceri."

119, 2: „exercitus ... hostem ita semper more pecudum trucidaverat, ut vitam aut mortem eius nunc ira nunc venia temperaret."

Mit drei Worten charakterisiert Florus die Ausübung der Gewalt in Germanien durch Varus: libido, superbia, saevitia. Bei der libido denkt er in erster Linie an die willkürliche Handhabung der richterlichen Gewalt. Er stützt sich dabei auf Velleius' Angabe, wonach Varus glaubte, die Germanen, die außer der Stimme und den Gliedern nichts Menschliches an sich trügen, durch Anwendung des römischen Rechts zu zähmen. Hier legt Florus zweifellos in Velleius' Worte einen Sinn hinein, der nicht darin enthalten ist. Nach Velleius hält Varus die Germanen für einfältig, ohne menschlichen Verstand; List und Verschlagenheit traut er ihnen nicht zu. Daß er sie wie Tiere behandelt hätte, steht nicht bei Velleius, in seinen Worten steckt nicht der Sinn der libido oder saevitia. Für den Rhetor Florus aber wirkte die libido viel kräftiger und farbiger als die auf falsche Einschätzung des geistigen Charakters der Germanen beruhende Selbsttäuschung des Varus. Aus dem gleichen Satz des Velleius holt dann Florus die superbia des Varus heraus, und zwar mit Recht, denn es spricht allerdings unglaublicher Hochmut aus der Meinung des Varus, die Germanen seien nur ihrer Stimme und Körpergestalt nach den Menschen zuzurechnen, sonst aber ständen sie noch auf der Stufe der Tiere. Von der libido und superbia steigert Florus die Darstellung der Varusschen Tätigkeit bis zur saevitia, zur ausgesprochenen Grausamkeit, durch die bei den Germanen der mehr stillschweigende innere Argwohn gegenüber den römischen mores zum wilden Haß sich steigerte. Hier ist zweifellos Velleius 119, 2 die Quelle des Florus gewesen und von ihm schief angewandt worden. Velleius spricht hier von dem exercitus, der in dem ganzen bisherigen Verlauf der Kämpfe in Germanien den Feind semper more pecudum trucidaverat. Die Stelle ist nicht besonders auf Varus gemünzt. Florus aber nimmt sie so. Das blutige Bild wirkt

für ihn plastischer, wenn es auf den einen Fall und die eine Person, Varus, bezogen wird, als wenn es ganz allgemein für das Heer und dessen Auftreten in Germanien gilt. Auch die Worte „ut vitam aut mortem eius nunc ira nunc venia temperaret" bezieht Florus gedankenlos auf Varus zur Begründung seiner saevitia und seiner libido. So zieht Florus die Darstellung des Velleius zu den drei kurzen Stichworten zusammen: libido, superbia und saevitia.

Dem Rhetor kommt es auf prägnante Kürze an, auf klare, sofort faßbare Aufweisung des Wichtigen. Sein Leser soll nicht erst aus einer Erzählung über die Art der Methoden des Varus das für diesen und sein Regiment Charakteristische entnehmen müssen, sondern der Rhetor stellt es ihm fertig vor Augen, er zieht aus den Worten des Velleius das Resumé in schlagwortartiger Kürze, und zugleich in der wirkungsvollen Steigerung von der „libido" bis zur „saevitia".

Daß diese Art der Verarbeitung des ihm vorliegenden Tatsachenmaterials zu kurzen, wirksamen Exzerpten auch sonst bei Florus üblich ist, möge eine Vergleichsstelle zeigen: Florus schreibt II. 13, 20 von der Flucht des Pompeius aus dem von Caesar belagerten Hafen von Brindisi: „turpe dictu: modo princeps patrum, pacis bellique moderator, per triumphatum a se mare lacera et paene inermi nave fugiebat." Man vergleiche damit aus Lucan, der ihm als Quelle gedient hat, die Verse II. 562-67; 575-94; 683-87; 708-30. Überall zieht der Rhetor das Wichtige und Charakteristische aus Lucans Erzählung heraus: aus der stolzen Betonung der Würde und Stellung des Pompeius bei Lucan macht Florus kurz: „princeps patrum", die lange Aufzählung der Erfolge und Siege des Pompeius bei Lucan gibt Florus kurz wieder mit „pacis bellique moderator", die immer von Glück begünstigten Seefahrten des Pompeius und demgegenüber seine jetzige

schmachvolle Flucht übers Meer referiert Florus mit „per triumphatum a se mare lacera et paene inermi nave fugiebat". Ein eindrucksvolles Beispiel von der Fähigkeit des Rhetors, aus erzählenden Berichten das Wichtige in wenigen, aber wirksamen und treffenden Worten herauszuziehen! In derselben Weise schöpft er an unserer Stelle den Velleius aus. Daß übrigens die rhetorische Schreibweise des Florus und sein immer wieder zu Tage tretendes Streben nach größtmöglicher schriftstellerischer Wirkung nicht immer reine „Effekthascherei" ist, dafür kann seine gesamte Darstellung der Varusschlacht — abgesehen von dem Schluß — und auch diese unsere Vergleichsstelle als Beweis gelten. Trotz seiner Wirksamkeit hat er den Wortschwall des Lucan in einfacher und nüchterner Weise verarbeitet, so wie auch seine Verarbeitung des Velleius keineswegs gekünstelt oder gesucht erscheint.

Doch kehren wir zu Varus zurück. Wie wir sahen, hat Florus für seine Darstellung der Verblendung des Varus und seiner rohen Behandlung der Germanen aus Velleius geschöpft und das, was ihm dieser bot, teilweise falsch angewandt. Er bringt aber an reinen Tatsachen über die Varusschlacht nichts über Velleius Hinausgehendes. Wir stellen nun weiter fest, daß auch der Fortgang ihrer Schilderungen in parallelen Linien verläuft. Beide berichten:

Flor. II. 30, 31: „ausus ille agere conventum et incautius[15]) edixerat, quasi violentiam barbarorum lictoris virgis et praeconis voce posset inhibere."

Vell. II. 117, 3: (Varus glaubte von den Germanen) „qui gladiis domari non poterant, posse iure mulceri".

II. 117, 4: „velut inter viros pacis gaudentes dulcedine iurisdictionibus agendoque pro tribunali ordine trahebat aestiva." *118, 1:* „(Germani) in summam socordiam perduxere

[15]) Zum Text: s. u. S. 56 f.

Quintilium, usque eo, ut se praetorem urbanum in foro ius dicere, non in mediis Germaniae finibus exercitui praeesse crederet."

Durch diesen Satz bei Florus erklärt sich, warum er vorher vom ius gesprochen hat. Im Anschluß an Velleius erhebt er gegen Varus den Vorwurf, er habe es gewagt, einen Gerichtstag abzuhalten und habe ihn ungesichert gegen Überfälle, fahrlässig, angesetzt, in der Einbildung, die Barbaren würden schon durch seine Liktoren im Zaume gehalten. Bei Velleius heißt es: Varus bildete sich ein, er lebe unter den friedlichsten Menschen und hielt dementsprechend seine Gerichtstage so sorglos ab, wie der praetor in Rom. Velleius stellt in zwei Vergleichssätzen die Wirklichkeit, die Varus vergaß (mediis in Germaniae finibus) der Einbildung des Varus gegenüber: als ob er sich unter den friedlichsten Menschen befände (velut inter viros . . .), und als ob er als praetor in Rom Recht spräche (ut se praetorem urbanum . . .). Ebenso vergleicht Florus mit der Wirklichkeit, die Varus vergaß, seine Einbildung. Der Wirklichkeit (violentia barbarorum) steht die Selbsttäuschung gegenüber (quasi lictoris virgis . . . posset inhibere). Auch Velleius spricht eben zuvor von der „feritas barbarorum" im Gegensatz zu ihrer Verstellungskunst, beides Eigenschaften der Germanen, von denen nur der Kenner weiß. Das soll heißen, daß Varus, der kein „expertus" war, diese „feritas" und Verstellungskunst der Germanen, die wahren Verhältnisse also, nicht kannte und beachtete. (Vgl. auch das oben zitierte „concepit . . . posse iure mulceri). Weiter erscheint bei Velleius in dem angeführten Vergleich die Vorstellung des „praetor", die ebenso zur Bezeichnung der Sorglosigkeit bei Florus wiederkehrt. Florus gebraucht zwar nicht ausdrücklich das Wort praetor, er setzt dafür die dem praetor

zustehenden Amtsdiener, den „lictor“ und „praeco“ ein. Florus sieht vor seinem geistigen Auge gleich das anschauliche Bild der Rechtshandlung des praetors, die virgae des in seiner Begleitung sich befindenden lictor und die Vorladung der Angeklagten durch den praeco. In dieser Umsetzung der nüchtern sachlichen Erwähnung des Praetors in das wirksamere Bild des rutenbündel-tragenden Liktors und des die Parteien vorladenden Herolds zeigt sich wieder die Gestaltungsfähigkeit des Rhetors.

Bei Florus sowohl wie bei Velleius kommt auch die Förmlichkeit der Gerichtssitzungen des Varus zum Ausdruck. Es handelt sich nicht um gelegentliche Exekutionen des Varus, sondern um reguläre Gerichtstage. Der „conventus“ (Florus) ist der ordentliche, vom Statthalter zu bestimmten Zeiten abgehaltene Provinzialgerichtstag. Dasselbe erfahren wir aus Velleius' Worten: „agendo pro tribunali ordine trahebat aestiva.“ Florus spricht allerdings nur von einem einzigen Gerichtstag, den Varus abhielt: „ausus ille agere conventum.“ Des Rhetors Darstellungskraft konzentriert sich eben wieder auf eine Einzelerscheinung, die wie in einem Brennspiegel alle anderen ähnlichen Ereignisse zusammenzieht. Er sieht speziell nur einen Gerichtstag (an dem seiner Meinung nach der Überfall erfolgte), nur der dramatischen Wirkung wegen zieht er das Ganze zusammen. Es konnte ihm aus Velleius nicht unbekannt sein, daß Varus nicht nur *einen* Gerichtstag veranstaltet und so leichtsinnig abgehalten hat. Es konnte unmöglich seine Meinung sein, daß die Germanen nur auf Grund dieser einen Gerichtsverhandlung zu den Waffen gegriffen hätten. Ihre wohlüberlegten Vorbereitungen, die Warnung des Segest usw., würden sich sonst bei ihm in Widerspruch dazu stellen. Daß Florus Velleius c. 118 zur Schilderung der besonderen Umstände, unter den die atrocissima calamitas c. 119 eintrat, be-

nutzt und wenigstens zum Teil mißverstanden hat, unterliegt keinem Zweifel.

Die scharfe Verurteilung der Fahrlässigkeit des Varus tritt bei Florus und Velleius in gleicher Weise hervor. Daß der Offizier Velleius für das unglaublich leichtsinnige und unmilitärische Verhalten des Feldherrn nur Worte höchster Verachtung findet, ist klar. Die Ausdrücke häufen sich bei ihm: securitas, socordia, segnitia, marcor und schließlich: „quod accidit, merito accidisse videatur et casus in culpam transeat" (118, 4). Florus, obwohl kein Militär und ohne fachmännisches Urteil, übernimmt dieselbe Einstellung dem Varus gegenüber. Auch er spricht von der pacis fiducia, securitas, nennt den Varus incautus, nihil metuens, sagt, daß Germanien durch die vitia verloren ging. Wir stellen wieder die Abhängigkeit des einen von dem anderen fest, und bemerken dabei, daß Florus wiederum an keiner Stelle irgend eine sachliche Mitteilung bringt, die nicht auch Velleius zuvor gebracht hätte.

Mit „at illi" gehen nun Florus und Velleius zu den Abwehrmaßnahmen der Germanen, ihrer Reaktion auf das Treiben des Varus über:

Flor. II. 30, 32: „at illi, qui iam pridem robigine obsitos enses inertesque maererent equos, ut primum togas et saeviora armis iura viderunt, duce Armenio arma corripiunt."

Vell.: 118, 1—3: „at illi ... simulantes fictas litium series ... agentes gratias, quod ea Romana iustitia finiret feritasque sua novitate incognitae disciplinae mitesceret ... in summam socordiam perduxere Quintilium. tum iuvenis ... Arminius ... segnitia ducis in occasionem sceleris usus est ... tempus insidiarum constituit.

Sehen wir zunächst Velleius an. Zum Schein gehen die Germanen mit Freuden auf Varus' Justizpflege ein, einer lädt den anderen mit fingierten Streitfällen vor das römische Gericht, sie sprechen Varus ihren Dank für sein Bemühen aus und stellen sich hochbefriedigt darüber, daß die römische Justiz ihrem ewigen Zank untereinander ein Ende bereite. Durch ihre listige Handlungsweise stärken sie das eingebildete Sicherheitsgefühl des Römers. Bis Arminius die Zeit für gekommen hält, und nachdem er erst wenige in seinen Plan eingeweiht hat, immer mehr in den Kreis der Verschwörung aufnimmt: „decretis facta iungit, tempus insidiarum constituit." Dieses allmähliche Anwachsen der Verschwörung, angefangen von den fingierten Streitfällen, um Varus in Sicherheit zu wiegen, bis zu dem Punkt, an dem Arminius „decretis facta iungit", nimmt bei Velleius einen längeren Abschnitt ein. In die knappe, skizzenhafte Darstellungsweise des Rhetors Florus paßt die ausführliche Schilderung nicht hinein. Er läßt sie darum ruhig aus. Bezeichnend aber ist, wie er diese Lücke im Gang der Ereignisse ausfüllt: mit einem poetischen Bild, wie sich solche ja zahlreich in seinem Werk finden[16]). Die Germanen, schreibt er, knirschten schon längst über ihre rostenden Schwerter und steifen Rosse. Dasselbe Bild hat er schon einmal gebracht (I. XVIX, 2: „Ligures ... Galli ... Illyrii lacessebant, ... deo quodam incitante adsidue, ne rubiginem ac situm scilicet arma sentirent") und wird es wahrscheinlich aus Lukan entnommen haben, den er auch für seine Darstellung der Bürgerkriege herangezogen hat. (S. o. S. 15 f.) Dieser schreibt I. 241: „nuda iam crate fluentes invadunt clipeos curvataque cuspide pila et scabros nigrae morsu rubiginis enses." Das Bild findet sich ebenfalls in Bacchylides'

[16]) Norden, Antike Kunstprosa II, S. 598 f., führt mehrere Beispiele an.

fr. 4. 33 und Tibull I. 10, 50: „pace bidens vomerque nitent, at tristia duri militis in tenebris occupat arma situs."

Mit diesem dichterischen Bild umgeht Florus die ausführliche Schilderung der in der Zwischenzeit wachsenden Verschwörung bei Velleius. Im zweiten Teil seines Satzes betont er noch einmal die Grausamkeit des Varus. Unter „toga" ist hier natürlich speziell die Amtstracht des römischen Richters zu verstehen, die toga ist nur ein anderer Ausdruck für die Rechtspflege des Varus. Daß die toga als Tracht des Richters den Germanen verhaßt war, sagt auch Tacitus (ann. I. 59): „nunquam satis excusaturos, quod inter Albim et Rhenum virgas et secures et togam viderint." — Die nun folgende Meditation des Velleius über das Fatum, das den Varus, der die Anklage des Segest zurckweist, mit Blindheit schlug, und über die Gottheit, die die Pläne dessen, den sie vernichten will, zerstört, alles dies läßt Florus, da es die Handlung nicht weiterbringt, darum ohne Interesse ist und nicht in seine Darstellung paßt, aus:

Flor. II. 30, 33: „cum interim tanta erat Varo pacis fiducia, ut ne prodita quidem per Segestem unum principum coniuratione commoveretur."

Vell. II. 118, 2—4: „(Arminius) ... segnitia ducis in occasionem sceleris usus est, haud imprudenter speculatus neminem celerius opprimi, quam qui nihil timeret et frequentissimum initium esse calamitatis securitatem. primo igitur paucos, mox pluris in societatem consilii recepit: opprimi posse Romanos et dicit et persuadet, decretis facta iungit, tempus insidiarum constituit. id Varo per virum eius gentis fidelem clarique nominis, Segesten, indicatur. postulabat etiam +++ fata consiliis omnemque animi

eius aciem praestrinxerant: quippe ita se res habet, ut plerumque cuius fortunam mutaturus deus, consilia corrumpat efficiatque, quod miserrimum est, ut, quod accidit, etiam merito accidisse videatur et casus in culpam transeat. negat itaque se credere speciemque in se benevolentiae ex merito aestimare profitetur."

Die lange Schilderung des Velleius von den Täuschungsmanövern der Germanen, dem Wachsen der Verschwörung, der Charakteristik Arminius', der Betrachtung über das Fatum und die Gottheit, die den Menschen vernichtet, alles das umfaßt Florus mit seinem lakonischen „interim tanta erat Varo pacis fiducia". Die Tatsache des Segest-Verrates kann aber auch Florus nicht missen. Dazu ist sie dramatisch viel zu wirkungsvoll. Sie dient ihm dazu, an ihr den Höhepunkt der Sorglosigkeit des Varus zu illustrieren. Nicht einmal der Verrat des Planes konnte noch Eindruck auf den völlig verblendeten Feldherrn machen! Daher — itaque — griffen sie den Ahnungslosen an. Der Leser gewinnt das Bewußtsein, daß dem Varus nicht mehr zu helfen ist, daß es bei einem solchen Grad von Sorglosigkeit nicht anders kommen konnte, als es kam, daß Varus sein Schicksal verdient hat. Der von Velleius her bekannte Gedanke des Fatums und der verdienten Schuld des Varus taucht erkennbar auf: „ita se res habet, ut plerumque cuius fortunam mutaturus deus, consilia corrumpat efficiatque, quod miserrimum est, ut, quod accidit, etiam merito accidisse videatur et casus in culpam transeat." Daher — itaque — geht das Schicksal seinen Lauf, Varus mißachtet die Anklage Segests: das Unglück muß notwendig über ihn hereinbrechen.

Auch hier hat Florus, wenn auch nicht mit Worten ausgedrückt, den *Gedanken* des Velleius nicht preisgegeben. Die Übereinstimmung bleibt auch hier gewahrt.

Nachdem wir Florus und Velleius bis hierher gefolgt sind, stellen wir rückblickend noch einmal fest: bis zur Schilderung der Katastrophe selbst hat Florus auch nicht *eine einzige* Tatsache, die nicht bei Velleius schon vorgezeichnet ist, nicht *einen* Gedanken, der sich nicht aus Velleius ergeben kann.

Doch nun weiter! Nachdem Velleius berichtet hat, wie Varus die Warnung des Segest in den Wind schlägt, bricht er, wo man doch jetzt die Darstellung des unvermeidlichen Kampfausbruches und der Schlacht erwartet, ab. Es folgen einige allgemein gehaltene Angaben, das Bedauern des Offiziers Velleius, daß das tapferste und kriegserfahrenste Heer durch die „perfidia" des Feindes, die „iniquitas fortunae" und, vor allem, durch den „marcor ducis" zu Grunde gehen mußte, dann der Satz von der Bestrafung der Soldaten „quia Romanis et armis et animis usi fuissent", darauf das Ende der Katastrophe: „exercitus ad internecionem trucidatus est", der Selbstmord des Varus und das Verhalten anderer Führer. Der eigentliche Kampfbericht fehlt, ihn will Velleius — da er mit seiner Schilderung hier, wie wir sehen, andere Zwecke verfolgt — für ein größeres Geschichtswerk aufsparen[17]). Bei Florus ist nun — im Gegensatz zu Velleius — beim Bericht über die eigentliche Schlacht eine ausgesprochene Lücke nicht vorhanden. Aber die Ausfüllung der bei Velleius entstandenen Lücke durch Florus ist sehr eigenartig und enthält gerade das schwer umstrittene Problem der Varusschlacht. Auf eine eingehende Schilderung der Kampfhandlung verzichtet auch Florus. Kurz nur schildert er: „itaque inprovidum et nihil

[17]) S. o. S. 22.

tale metuentem ex inproviso adorti, cum ille — o securitas — ad tribunal citaret, undique invadunt; castra rapiuntur, tres legiones opprimuntur." Einige Angaben stammen auch hier zweifellos aus Velleius. So die Zahl der vernichteten Legionen (Vell. 117, 1. „epistulae caesi Vari trucidatarumque legionum trium todidemque alarum et sex cohortium.") — die Dio'sche Überlieferung macht hierüber keinerlei Angaben — und die Situation der ringsum eingeschlossenen Legionen: undique invadunt. (Vell. 119, 2: circumventus.) Im Übrigen aber ist dies seine in Widerspruch zu Dio stehende Darstellung von der Vernichtung der Legionen im Lager während einer Gerichtsverhandlung, die der geschichtlichen Erforschung der Varusschlacht so unendliche Schwierigkeiten bereitet hat.

Wie kommt Florus zu dieser Darstellung? Velleius wird uns auch hierauf die Antwort geben. Sehen wir uns noch einmal seine Worte an über Varus' „Spleen des Rechtsprechens"[18]), seine dabei zu Tage tretende Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit, die Reaktion der Germanen hierauf und den Plan des Arminius: „quo proposito mediam ingressus Germaniam velut inter viros pacis gaudentes dulcedine iurisdictionibus agendoque pro tribunali ordine trahebat aestiva. at illi ... simulantes fictas litium series et nunc provocantes alter alterum iniurgia, nunc agentes gratias ... in summam socordiam perduxere Quintilium, usque eo, ut se praetorem urbanum in foro ius dicere, non in mediis Germaniae finibus exercitui praeesse crederet. tum iuvenis ... nomine Arminius ... segnitia ducis in occasionem sceleris usus est, haud imprudenter speculatus neminem celerius opprimi, quam qui nihil timeret, et frequentissimum initium esse calamitatis securitatem. primo igitur paucos, mox plures in societatem consilii recepit: opprimi posse Romanos et dicit et persuadet, decretis facta iungit, tempus insidiarum

[18]) Koepp.

constituit." Darauf der Verrat der Verschwörung durch Segest, dessen Mißachtung durch Varus und dann: „nec diutius post primum indicem secundo relictus locus." Varus rückte mit der Absicht, die Germanen durch seine neue Methode, die Justizpflege, endgültig zu unterwerfen, in Germanien ein, und verbrachte dort den ganzen Sommer mit förmlichen Gerichtsverhandlungen, „als ob er sich bei den friedlichsten Menschen befände". Das letzte soll heißen, daß er bei diesen Gerichtstagen keine militärischen Vorsichtsmaßregeln traf, da er die Germanen für vollkommen friedfertig ansah. Diesen Wahnwitz des Varus unterstreicht Velleius noch einmal: so groß war Varus' Fahrlässigkeit (socordia), daß er sich einbildete, als praetor in Rom auf dem Forum Recht zu sprechen und völlig vergaß, daß er Heerführer in Feindesland war. Wenn gesagt wird, daß er sich so sicher fühlte, wie der Praetor in Rom, seine Verhandlungen dann auch dementsprechend führte und seine Pflichten als Armeeführer gröblich verletzte, dann darf man daraus schließen, daß er auch bei diesen Verhandlungen alle militärischen Schutz- und Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen hat. Davon, daß Varus seine militärischen Pflichten vernachlässigte, hören wir auch bei Dio (LVI, 18, 5), der die Pflichtvergessenheit des Varus allerdings nicht ausdrücklich auf Gerichtsverhandlungen bezieht, da er von ihnen ja nichts weiß; und zwar erfahren wir hier ausnahmsweise etwas genaueres über die Fahrlässigkeit des Varus: *„(οἱ βάρβαροι) πίστιν αὐτῷ παρέσχον ὡς καὶ ἄνευ στρατιωτῶν δουλεύειν δυνάμενοι. οὕτ' οὖν τὰ στρατεύματα, ὥσπερ εἰκὸς ἦν ἐν πολεμίᾳ, συνεῖχε, καὶ ἀπ' αὐτῶν συχνοὺς αἰτοῦσι τοῖς ἀδυνάτοις ὡς καί ἐπὶ φυλακῇ χωρίων τινῶν ἢ καὶ ληστῶν συλλήψεσι παραπομπαῖς τέ τισι τῶν ἐπιτηδείων διέδωκεν."* Es ist dies die einzige Stelle, wo Dio etwas zweifellos Nachteiliges über Varus aussagt. Nicht genug also, daß Varus auf

ausreichenden militärischen Schutz verzichtete, er stellte, nach Dio, seine Truppen sogar den Germanen zur Verfügung! Während bei Dio ganz im Allgemeinen von der Fahrlässigkeit des Varus die Rede ist, wird bei Velleius besonders betont, daß eine Fahrlässigkeit gerade in dem Abhalten der Gerichtsverhandlungen zu erblicken ist, die in dem noch nicht völlig unterworfenen Germanien nicht am Platze waren und bei denen der Feldherr durch seine Überheblichkeit veranlaßt wurde, auf militärische Schutzmaßnahmen zu verzichten. „Tum Arminius segnitia ducis in occasionem sceleris usus est", geht es dann bei Velleius weiter. Dieser Satz ist wichtig, da offenbar gerade durch ihn Florus zu seiner falschen Auslegung des Velleius verleitet worden ist. Arminius benutzte die „segnitia ducis" zur Ausführung seiner Tat! Denn er erkannte, „daß niemand schneller überwältigt werden könne, als der, der nichts fürchtet, und daß der Beginn des Unglücks die Sorglosigkeit sei". Wenn Velleius berichtet: 1. von der Fahrlässigkeit der Gerichtssitzungen des Varus und 2. daß Arminius die Fahrlässigkeit des Varus zur Ausführung seiner Tat gebraucht habe, so konnte ein Leser, der nicht genaue Sorgfalt bei der Benutzung dieser Vorlage anwendete, zu dem Schlusse kommen: 1. daß unter der „segnitia ducis", die Arminius ausnutzt, speziell die segnitia bei den Gerichtssitzungen zu verstehen sei, und 2. daß somit Arminius die Römer während einer dieser sorglosen Rechtshandlungen überfallen habe. So kann der harmlose Leser bis hierher aus Velleius schließen, zumal von irgend einem Marsch bislang bei Velleius keine Andeutung zu finden ist. Da, wo Velleius dann nach der vergeblichen Warnung durch Segest schließt: „nec diutius post primum indicem secundo relictus locus", folgert der Leser wieder: Segest hatte die Absicht, nach seiner ersten vergeblichen Warnung — er wußte wohl nicht den genauen Zeitpunkt des Überfalls —

seine Warnung und Anklage bei Varus zu wiederholen, dafür war es aber schon zu spät, denn bei einer der Gerichtsverhandlungen, erfolgte der Überfall auf den sorglosen römischen Heerführer, der, wie gewöhnlich, nicht genügend Sicherungen getroffen hatte.

So hat Florus den Velleius verstanden und — mißverstanden. Wie sollte er sonst zu seiner Darstellung des Lagerüberfalles während der Gerichtssitzung kommen?! Nur hier, bei Velleius, ist der Anschein erweckt, als ob die Legionen durch einen Überfall des Lagers während einer Justizhandlung vernichtet wurden. Ist Florus auch sonst in der ganzen Art seiner Darstellung bisher, wie wir sehen, dem Velleius gefolgt, so folgt er ihm erst recht hier, indem er die Lücke des bei Velleius fehlenden Kampfberichtes ausfüllt, wie er aus Velleius' Worten ohne weiteres glaubt schließen zu können: „itaque inprovidum et nihil tale metuentem ex inproviso adorti, cum ille — o securitas — ad tribunal citaret, undique invadunt; castra rapiuntur, tres legiones opprimuntur." Wieder in echt rhetorischer Formulierung und Kürze, die aber hier ihre Ursache zur Hauptsache darin hat, daß ihm der Stoff fehlt. Er muß so kurz sein, wenn er nicht eine erdichtete Kampfhandlung bringen will, denn genauere Angaben kann er aus Velleius nicht entnehmen. Die Verlegenheit, in der sich Florus befindet, zeigt sich auch darin, wie er seine „Schlachtschilderung", in Ermanglung konkreter Geschehnisse, mit Ausdrücken anfüllt, die alle die Ahnungslosigkeit und Sorglosigkeit des Varus bezeichnen. Aber damit zeigt er wieder seine Abhängigkeit von Velleius, denn aus ihm bekommt man diese Vorstellung des sorg- und ahnungslos überfallenen „Richters" Varus. *„Inprovidum et nihil tale metuentem"*, sagt Florus; und Velleius: „neminem posse celerius opprimi, quam qui *nihil timeret*". *„Ex inproviso adorti,* cum ille — *o securitas* — ad tribunal citaret"

lesen wir bei Florus; und bei Velleius: „initium esse calamitatis *securitatem*". Nur in einer einzigen tatsächlichen Angabe weicht Florus von Velleius ab, das sind die Worte: castra rapiuntur. Von einem Lager spricht Velleius nicht. Florus muß also das Lager erfunden haben, da er sich die Gerichtsverhandlungen naturgemäß im Lager denkt. Damit ist er aber, ohne es zu merken, in einen Widerspruch zu seiner weiteren Darstellung geraten, in der er sich wieder an Velleius anschließt und das Gemetzel nach dem Überfall in den Sümpfen und Wäldern stattfinden läßt[19]).

Es dürfte nach alledem kaum noch zweifelhaft sein, daß Florus den Velleius ausgeschrieben hat und auf Grund eines nicht unbegreiflichen Mißverstehens zu seiner Schilderung des Lagerüberfalles während einer Gerichtssitzung gekommen ist. Der Rhetor hat auch sonst seine Quellen oberflächlich, ohne scharfes historisches Verantwortungsbewußtsein, mehr aus rhetorischem Interesse, benutzt. Andererseits leuchtet ein, daß das eigentümliche Motiv, die Gerichtsverhandlungen des Varus für die Katastrophe verantwortlich zu machen, bei Velleius seinen guten Sinn hat, daß dieser also der erste gewesen ist, der die Gerichtsverhandlungen so in den Vordergrund gerückt hat. Velleius will das ganze Verhalten des Varus als unmilitärisch brandmarken und seine Persönlichkeit diffamieren. Aus diesem einseitigen Bestreben des Offiziers heraus ist es zu verstehen, daß er, um die Schuld des Varus wirksam zu illustrieren, zu besonders krassen Beispielen greift; eine allgemein gehaltene Anschuldigung der Fahrlässigkeit würde die Schuld des römischen Statthalters nicht überzeugend genug beweisen. Darum greift er als Beispiel das, was für ihn, den Offizier, besonders tadelnswert ist, heraus: daß ein Armeeführer seine militärischen Pflichten in solchem Grad vergessen

[19]) S. u. S. 49.

konnte, mitten in Feindesland Gerichtssitzungen abzuhalten, so sorglos und so fahrlässig, als ob er sich in Rom befände, so daß die Germanen geradezu zur Erhebung angereizt werden mußten. Die ganze Schilderung des Varus ist so sehr unter dem Gesichtspunkt dieses Vorwurfes gegeben, daß man sich nicht der Annahme verschließen kann, es werde damit ein sehr persönliches Anliegen des Velleius vorgebracht. Schon deswegen ist es auch unwahrscheinlich, das Motiv der Gerichtsverhandlungen, das bei Velleius und Florus allein vorkommt, etwa auf eine gemeinsame Quelle beider zurückzuführen.

Fahren wir nun in der Vergleichung der Berichte des Florus und Velleius fort:

Flor. II. 30, 35: „Varus perditas res eodem quo Cannensem diem Paulus et fato est et animo secutus."

Vell. II. 119, 3: „duci plus ad moriendum quam ad pugnandum animi fuit: quippe paterni avitique successor exempli se ipse transfixit."

Beide Schriftsteller erzählen nicht nur rein als Tatsache von dem Selbstmord des Varus, sondern glossieren ihn durch Vergleiche mit anderen Römern. Ganz eindeutig Velleius in seiner bekannten Varus feindlichen Grundeinstellung. Nur verächtlich spricht er von dem „animus" des Varus und verweist als Vergleichsbeispiel auf Varus' Vater und Großvater, die beide endeten wie der Sohn bzw. der Enkel. Damit versetzt er der Familie des Varus, von der er gleich anfangs (117, 2) sagte: „inlustris magis quam nobilis familia" wiederum einen Seitenhieb. Florus übernimmt den Hinweis auf die Familiengeschichte des Varus nicht. Ihm, dem Rhetor, lag mehr daran, durch einen Vergleich aus der Vergangenheit Roms, dessen Geschichte er verherrlichend darstellt, zu wirken und gleichzeitig damit an das von ihm selbst vorher Erzählte anzu-

knüpfen. So erinnert er an den Tag von Cannae, der, wie der Tag der Varusschlacht, als dies ater in die römische Geschichte einging. Schon früher hatte er (I. 22, 17) von dem Selbstmord des Aemil. Paullus berichtet und dabei unentschieden gelassen, ob Paullus den größeren Mut besaß oder sein Mitführer Varro, der entkam und nicht an dem Schicksal Roms verzweifelte: „ducum fugit alter, alter occisus est; dubium, uter maiore animo: Paulum puduit, Varro non desperavit." Wenn Florus von dem Mut des Varus auch nicht so wegwerfend spricht, wie Velleius, so läßt er doch die Frage nach dem animus — wie der Vergleich mit Paullus zeigt — offen. (Dio LVI. 21, 5 nennt die Tat des Varus „zwar schrecklich aber notwendig".) Auf jeden Fall ist Florus durch den Vergleich des Velleius angeregt worden, seinerseits einen Vergleich zu bringen, der allerdings aus den oben genannten Gründen von dem seiner Vorlage abweicht.

Übereinstimmend lesen wir weiter bei Florus und Velleius:

Flor. II. 30, 36: „nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius."

Vell. II. 119, 2: „inclusus silvis, paludibus, insidiis ab hoste ad internecionem trucidatus est."

Diesen Satz hat Florus, wie schon oben gesagt ist[20]), aus Velleius übernommen, ohne zu bedenken, daß er mit seiner Darstellung des Lagerüberfalles schlecht in Einklang zu bringen ist. Der Satz paßt aber vollkommen zu der von Dio geschilderten Situation, dem Hinterhalt, den die Germanen den von Morästen und Wäldern eingeschlossenen Römern gelegt hatten. Dadurch wird vollends bewiesen, daß Florus keine ausführliche Schlachtschilderung mit Lagerüberfall und Gerichtssitzung vor sich hatte! Florus nahm den Satz unbedenklich auf, bot er ihm doch eine handgreifliche und wirkungs-

[20]) S. 47.

volle Situation, im Gegensatz z. B. zu der Velleiusstelle von der Bestrafung der Soldaten.

Im übrigen weicht nun Florus für den Rest seiner Darstellung von der des Velleius ab. Die Erzählung des Velleius von dem Verhalten der beiden praefecti castrorum Eggius und Ceionius, sowie des Legaten Vala Numonius, für die Velleius als Offizier natürlich Interesse hat, da sie ihm Gelegenheit geben, der schlechten militärischen Führung wieder einen Hieb zu versetzen, bringt Florus nicht. Militärisches Interesse und Verständnis gehen dem Rhetor ab. Dagegen sucht er seiner Darstellung wieder einen recht wirkungsvollen Abschluß zu geben durch Erzählungen, die an sich unwichtig sind, bei denen er sich aber, um interessant zu sein, recht lange aufhält. Wenn er sich auch im allgemeinen, wie wir sahen, nicht in Einzelheiten ergeht, da sie zum Charakter seiner Schrift nicht passen, so verschmäht er sie unter gewissen Umständen doch nicht, wenn sie besonders wirkungsvoll sind, im Gegenteil, er bringt sie mit Vorliebe zur Würzung seiner Darstellungen, um Effekte und Spannungen zu erzielen. Es ist hier ein deutlicher Einschnitt in der Art seiner Darstellung. An den bisherigen nüchternen Tatsachenbericht schließt er Erzählungen an, deren anekdotenhafter Charakter einleuchtend ist. Für derlei Geschichten, „Anekdoten" könnte man sagen, konnte er bei seinen Lesern immer Interesse voraussetzen. So auch hier, wenn er von den Grausamkeiten der Germanen, die sie an den gefangenen Advokaten ausübten, und dann von dem Heldentod des Adlerträgers zu erzählen weiß. Florus übernahm diese Geschichten nicht aus Velleius, denn dieser berichtet nichts derartiges. Es könnte ihm höchstens Velleius 120, 6: „cum in captivos saeviretur a Germanis . . ." als Anhalt gedient haben. Wo er sie sonst gefunden hat, wissen wir nicht, wohl nicht in einer Gesamtdarstellung der Varusschlacht, da dann

nicht einzusehen wäre, weshalb er einer solchen Darstellung nur diese Anekdoten entnommen haben sollte und nicht auch die übrige Schilderung. Nicht ausgeschlossen ist, da bei Velleius nichts über die Advokatenmißhandlungen berichtet ist, daß der Rhetor sie hier frei erfunden und als ein ihm vielleicht sonst irgendwo zur Hand liegendes Motiv an diese Stelle übertragen hat, so daß geschichtlich nichts daran wäre. Zu diesen Geschichten der germanischen Rache gehört auch die über die Behandlung der Leiche des Varus durch die Germanen, von der er abweichend von Velleius berichtet: „ipsius quoque consulis corpus, quod militum pietas humi abdiderat, effossum." Velleius demgegenüber erzählt (119, 5), die Germanen hätten der Leiche, die halb verbrannt gewesen sei, den Kopf abgeschnitten und diesen an Marbod gesandt mit der Aufforderung, sich der Erhebung anzuschließen. Wahrscheinlich aus derselben Quelle, die anscheinend solche anekdotenhaften Erzählungen von Begebenheiten nach der Schlacht enthielt, stammt die Erzählung von dem Verlust der Adler und dem dabei bewiesenen Mut eines Adlerträgers, der den Adler von der Stange brach und, um ihn nicht in Feindeshand fallen zu lassen, mit ihm „in cruenta palude latuit". Eine Erzählung, die an das Epigramm des Krinagoras erinnert[21]), so daß gelegentlich dieses Epigramm auch fälschlicherweise auf die Varusschlacht bezogen worden ist. Im übrigen ist diese Erzählung bei Florus ein Musterbeispiel für die oberflächliche Quellenbenutzung des Rhetors. Er schreibt: „signa et aquilas duas adhuc barbari possident . . ." Es ist schon von jeher bemerkt worden, daß er diesen Satz ohne Überlegung aus seiner Quelle übernommen hat, denn zu seiner Zeit traf diese Darstellung über die Adler nicht mehr zu. Wir wissen, daß zwei

[21]) Anthologia graeca epigrammatum Palatina ed. Stadtmüller vol. 2,1; Leipzig 1899, Nr. VII, 741. Geffcken, griech. Epigr., Heidelberg 1916, Nr. 344.

Adler in den Jahren 15 und 16 n. Chr. schon wieder in römischem Besitz waren. (Tac. ann. I. 60: „interque caedem et praedam (Stertinius) repperit undevicesimae legionis aquilam cum Varo amissam." — ann. II. 25: „Mallovendus ... luco defossam Varianae legionis aquilam modico praesidio servari indicat. missa extemplo manus, quae hostem a fronte eliceret, alii qui terga circumgressi recluderunt humum; et utrisque adfuit fortuna.") Daß der dritte Adler in der Varusschlacht, im Gegensatz zu Florus' Erzählung, ebenfalls in die Hände der Germanen fiel, war vielleicht zur Zeit, als die Quelle des Florus diese Geschichte schrieb, nicht bekannt, oder nur dieser Quelle unbekannt. Über die Rückeroberung dieses dritten Adlers im Jahre 41 n. Chr. berichtet Dio LX. 8, 7: *„Πούπλιος Γαβίνιος Καύχους νικήσας τὰ τε ἄλλα εὐδοκίμησε καὶ αἰετὸν στρατιωτικὸν ὃς μόνος ἔτι παρ' αὐτοῖς ἐκ τῆς Οὐάρου συμφορᾶς ἦν ἐκομίσατο"*. Die Quelle des Florus muß die Erzählung vom Verlust der Adler vor dem Jahre 15 oder 16 geschrieben haben, als es noch der Wahrheit entsprach: „adhuc barbari possident". Man darf annehmen, daß diese Quelle identisch ist mit der, die die übrigen anekdotenhaften Geschichten gebracht hat, denn auch diese sind doch wahrscheinlich geschrieben, als die Katastrophe und ihre Einzelheiten noch in frischer Erinnerung waren. Somit werden alle diese Einzelgeschichten des Florus, von der Grausamkeit der Barbaren, der Behandlung der Leiche des Varus, dem Verlust der Adler und dem Verhalten des signifer aus derselben „Anekdotenquelle" stammen, die diese Einzelzüge aus der Schlacht gesammelt hatte und die wahrscheinlich vor dem Jahre 15 oder 16 n. Chr. niedergeschrieben wurden. Bei dieser Quelle an Livius zu denken, wie es auch geschah, ist höchst unwahrscheinlich, da sein Werk, wie oben ausgeführt, nicht so weit reichte und er bei einem eventuellen Hinweis auf die Varus-

schlacht sicher nicht solche Einzelheiten gebracht hätte. Daß Florus die Erzählungen einer anderen Gesamtdarstellung der Schlacht entnommen haben sollte, ist, wie schon gesagt, auch nicht wahrscheinlich, da er sie dann wohl auch für den Schlachtbericht benutzt haben würde. Er ist aber, wie wir sahen, für seine Gesamtdarstellung ausschließlich dem Velleius gefolgt, durch dessen in seiner Anti-Varus-Tendenz begründeten Bericht er sich ein schiefes Bild von der eigentlichen Schlacht vermitteln ließ.

Es mag zunächst vielleicht merkwürdig erscheinen, daß Florus zu Velleius gegriffen hat. Velleius ist später nur sehr wenig benutzt worden. Erwähnt finden wir ihn bei dem Grammatiker Priscian und in den Lucan-Scholien. Velleianische Wendungen und Formeln sind bei Sulpicius Severus nachgewiesen. Die Wirkung auf Tacitus und Curtius ist nicht ganz sicher erwiesen[22]). Aber gerade für die Varusschlacht ist es durchaus verständlich, daß Florus den Velleius aufschlug, glaubte er doch sicher, in ihm als Militär, Zeitgenossen der Schlacht und Kenner von Germanien, eine zuverlässige Quelle zu haben. Daß er auch sonst ihrer Zuverlässigkeit halber Spezialwerke, wie die Sallusts und Cäsars, herangezogen hat, ist schon oben ausgeführt.

Damit ist die wichtigste Frage, die geschichtliche Zuverlässigkeit des Florusberichtes über die Varusschlacht, entschieden. Florus scheidet für unsere Erkenntnis der Varusschlacht aus, da er auf Velleius beruht und durch das Mißverstehen seiner Vorlage einen falschen Bericht liefert. Velleius bringt über den Hergang der eigentlichen Schlacht nichts Entscheidendes. Wir sind somit in diesem Punkt auf Cassius Dio angewiesen. Daß Dios Kampfschilderung den Tatsachen ent-

[22]) Vgl. Schanz-Hosius: Geschichte der römischen Literatur. 4. Aufl. Bd. 2. S. 586. München 1935.

spricht, dafür soll nun noch eine Reihe von Stellen, in denen die Varusschlacht Erwähnung findet, als Zeuge dienen. Im Widerspruch zu dem Schlachtbericht des Dio steht — mit Ausnahme des Florus — überhaupt kein einziger Satz aus allen Berichten oder Hinweisen, die wir über die Varusschlacht besitzen. In Einklang damit aber stehen folgende Stellen: Velleius II. 119, 2: „inclusus silvis, paludibus, insidiis." Man vergleiche damit die Gesamtsituation bei Dio, zumal 19, 5: *„(οἱ βάρβαροι) ἐπῆλθον αὐτῷ ἐν ὕλαις ἤδη δυσεκβάτοις ὄντι"*; 20,3: *„τό τε ἔδαφος ὀλισθηρὸν . . γενόμενον σφαλερώτατα αὐτοὺς βαδίζειν ἐποίει"*; 20,3: *„οἱ βάρβαροι πανταχόθεν ἅμα αὐτοὺς ἐξαπιναίως δι' αὐτῶν τῶν λοχμωδεστάτων περιεστοιχίσαντο."* — — Weiter Sueton: Tiberius 18: „traiecturus Rhenum commeatum omnem ad certam formulam adstrictam non ante transmisit, quam consistens apud ripam explorasset vehiculorum onera, ne qua deportarentur nisi concessa aut necessaria." Tiberius traf, wie Sueton berichtet, diese und andere Vorsichtsmaßnahmen in der Erkenntnis, daß die Niederlage des Varus „temeritate et neglegentia ducis accidisse". Damit ist ganz deutlich angezeigt, daß diese Vorkehrungen des Tiberius, nur die allernotwendigsten Lasten mitzuführen, auf den Erfahrungen beruhte, die die Varusschlacht gelehrt hatte. Was für ein schweres Hindernis der große Troß des Varus war, lesen wir bei Dio verschiedentlich (20, 2; 20, 5; 21, 1). Die Begründung der Maßnahmen des Tiberius mit den Erfahrungen der Varusschlacht, ist ein schlagender Beweis für die Richtigkeit der Darstellung des Dio. — Tacitus (ann. II, 46) läßt Marbod eine Rede halten, in der dieser gegen Arminius sagt: „vaecordem Arminium et rerum nescium alienam gloriam in se trahere, quoniam tres vagas legiones . . . deceperit." Diese „umherziehenden Legionen" entsprechen durchaus der Schilderung des Dio, nicht aber einer Vernichtung im Lager. —

Tacitus (ann. I. 61) berichtet von dem Besuch des Tiberius auf der Stätte der Varusschlacht: „prima Vari castra lato ambitu et dimensis principiis trium legionum manus ostentabant; dein semiruto vallo, humili fossa accisae iam reliquiae consedisse intellegabantur. medio campi albentia ossa, ut fugerant, ut restiterant, disiecta vel aggerata." Hier ist von zwei Lagern die Rede und rings im Gefilde bleichenden Knochen. Ein Bild, das sich mit der Situation eines Überfalles auf das Standlager und der dort erfolgten Vernichtung der Legionen schlecht zusammenreimen läßt. Ein großes Lager und ein kleines, kümmerliches, kann aber sehr gut identisch sein mit Dios Marschlager (LIV. 21, 1 und 21, 2), seinem vorletzten und letzten, von denen naturgemäß das letzte, da die Zahl der Soldaten immer mehr zusammengeschmolzen war und der Rest, müde und abgekämpft nicht mehr im Stande war, ein ordnungsgemäßes festes Lager aufzuschlagen, ein nur notdürftiges gewesen sein muß, mit „semiruto vallo, humili fossa". — Strabo (VII, 291) schreibt: „ . . *τρία τάγματα Ῥωμαίων μετὰ τοῦ στρατηγοῦ Οὐάρου Κουιντιλλίου παρασπονδηθέντα ἀπώλετο ἐξ ἐνέδρας*". Der Hinterhalt, aus dem die Germanen die Legionen vernichteten, paßt wiederum weit besser zu der von Dio geschilderten Lage als zu der des Florus. — Tacitus berichtet über Caecinas Lage an den „pontes longi": (ann. I. 64) „et cuncta pariter Romanis adversa, locus ubigine profunda, idem ad gradum instabilis, procedentibus lubricus; neque librare pila inter undas poterant." Die Situation ist dieselbe, wie bei Dio, es fehlt nur die Beziehung zur Varusschlacht, diese aber bekommen wir sofort im nächsten Kapitel: „ducem terruit dira quies: nam Quintilium Varum sanguine oblitum et paludibus emersum cernere et audire visus est velut vocantem, non tamen obsecutus et manum intendentis reppulisse. . . . sed ut haesere caeno fossisque impedimenta, turbati circum milites, incertus

signorum ordo, utque tali in tempore sibi quisque prosperus et lentae adversum imperia aures, inrumpere Germanos iubet (Arminius), clamitans: en Varus eodemque iterum fato vinctae legiones!" Hiermit dürfte die Gleichheit der Lage des Caecina mit der des Varus seiner Zeit erwiesen sein. Ein besserer Beweis für die Richtigkeit der Schilderung des Dio kann kaum erbracht werden. Der Untergang der Legionen im Teutoburger Wald erfolgte demnach so, wie er uns bei Dio überliefert ist.

Zum Schluß erfordern noch zwei einzelne Stellen bei Florus und Velleius eine kurze Erklärung. Zunächst die Korruptel bei Florus 30, 31: „ausus ille agere conventum et + edixerat, quasi violentiam barbarorum lictoris virgis et praeconis voce posset inhibere," die heillos verderbt ist. Die im allgemeinen als beste Handschrift angesehene ist der aus dem Beginn des 9. Jahrh. stammende Codex Bambergiensis (B). Der gotische Historiker Jordanes (aus der Mitte des 6. Jahrh.) benutzte eine Handschrift (J), die mit B aus demselben Archetypus stammt, den Roßbach A nennt. Die übrigen Handschriften gehören einer anderen Familie an, so vor allem die zweitbeste Handschrift, der aus der 2. Hälfte des 9. Jahrh. stammende Palatinus Latinus (N) und der Leidensis Vossianus (L) aus dem 11. Jahrh., der nahe mit N verwandt ist, aber zu viele Verschiedenheiten bietet, um direkt aus ihm abgeschrieben zu sein. Beide, N und L, gehen aber auf einen Archetypus zurück (bei Roßbach C genannt), wie die gemeinsamen Lücken und die Bucheinteilung beweist. Sehen wir uns nun die Lesarten der verschiedenen Handschriften für unsere Stelle an: Auf der einen Seite steht der Bambergiensis B mit „et incauto sedixerat", auf der anderen Seite der Palatinus Latinus N mit „et incastos sedi rexerat" und der Vossianus Leidensis L mit „in castris se direxerat". Trennen wir „incauto sedixerat" (B) anders ab, so bekommen wir wenigstens einen Sinn hinein:

„incautos edixerat". Leider läßt uns hier der Jordanes im Stich, da er Florus soweit nicht benutzt hat. Demgegenüber steht die N und L Familie mit ihrem „se direxerat" (sedi rexerat ist natürlich nur falsch getrennt). „In castris" (L) kann in dem Archetypus C nicht gestanden haben, da nicht einzusehen ist, wie dann N auf „incastos" käme. Umgekehrt ist aber die Lesart von L „in castris" als eine Verbesserung des in C vorgefundenen sinnlosen „incastos se direxerat" zu verstehen. Darum sind die auf der Lesung von L fußenden Konjekturen von Stadius „in castris ius dicebat" und Voß „in castris sedem erexerat" von vornherein ausgeschlossen. Wir bekommen also zur Auswahl die Varianten „incauto sedixerat" (B) und „incastos sedi rexerat" (N). Diesem handschriftlichen Befund genügen die Konjekturen von Halm und Roßbach. Halm schlägt vor: „et incautius edixerat", Roßbach dagegen: „et in Catthos (Chaucos) edixerat". Paläographisch möglich sind beide. Welche vorzuziehen ist, kann nur der Vergleich mit Velleius lehren. Florus hat, wie wir sahen, an keiner Stelle — von dem Schluß abgesehen — irgend eine sachliche Mitteilung, die nicht bei Velleius vorgeschrieben ist. Velleius bringt aber an keiner Stelle den Namen der Chatten oder Chauken; wie sollte Florus also dazu kommen, den Gerichtstag, bei dem seiner Ansicht nach der Untergang der Legionen erfolgte, ins Gebiet dieser Völker zu verlegen? Das unvermittelte Auftreten der Chatten oder Chauken wäre hier nicht zu erklären. Zu dem Sinn der ganzen Darstellung des Florus — und des Velleius — paßt am besten das „incautius", da beide die Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit der Gerichtssitzungen des Varus betonen. Der Sinn des quasi-Satzes, „als ob er die Wildheit der Barbaren durch die Rutenbündel der Liktoren und den Ruf des Heroldes im Zaume halten könnte", erfordert geradezu einen Hinweis auf diese Sorglosigkeit und

Fahrlässigkeit des Varus, der den Gerichtstag „so unvorsichtig ansetzte, als ob . . .". Sich dabei an dem „edicere" zu stoßen, wie wenn es sinnlos wäre, von einer unvorsichtigen „Ansetzung" des Gerichtstages zu sprechen, ist nicht notwendig. Die Gerichtsverhandlungen waren nicht nur unvorsichtig abgehalten, sondern schon so sorglos festgesetzt. Varus traf keine militärischen Vorbereitungen zum Schutz seiner Gerichtstage. Die ganze Vorbereitung und Anlage seiner Gerichtstage war eben schon unvorsichtig.

Endlich wäre noch Einiges zu dem Satz des Velleius (119, 2) zu sagen: „cum ne pugnandi quidem aut egrediendi occasio iis, in quantum voluerat, data esset immunis, castigatis etiam quibusdam gravi poena, quia Romanis et armis et animis usi fuissent". Der erste Teil: cum-immunis ist bisher — je nachdem Dios Marschüberfall oder Florus' Lagerüberfall der Vorzug gegeben wurde, für eine dieser Situationen in Anspruch genommen worden. Den Legionen war entweder durch die Grenzen des Lagers oder den Wald die freie Gelegenheit genommen, zu kämpfen oder vorzurücken. Beide Erklärungen wären an sich durchaus möglich. Völlig unverständlich aber werden sie, wenn in diesem Zusammenhang weiterhin von einer Bestrafung derjenigen Soldaten die Rede ist, die Gebrauch von ihren Waffen machten. Dieser Satz hat der Erklärung denn auch den heftigsten Widerstand entgegengesetzt. In neuester Zeit wurde er[23]) dahin ausgelegt, daß Varus disziplinlose Soldaten bestrafte, die während des Marsches gegen sein Verbot zu Gegenangriffen auf die Angreifer in den Wald vordrangen und dadurch die marschierende Truppe in Gefahr brachten. Diese Erklärung befriedigt aber keineswegs. Es ist nicht einzusehen, warum durch eine tatkräftige Gegenwehr der Soldaten die Marschkolonne in Gefahr hätte kommen, warum also

[23]) U. a. von Kramer.

Varus das auffällige Verbot zu kämpfen an die schwer bedrängte Truppe hätte geben sollen. Gerade durch kräftigen Gebrauch der Waffen war der Angreifer an dem ersten Tage, an dem er noch nicht so stark war — auf diesen Tag verlegt z. B. Kramer das Verbot — in Zaum zu halten, nicht durch unbekümmertes Weitermarschieren. Auch paßt das Bild des in der schwierigen Kampflage energisch befehlenden und strafenden Varus nicht zu dem Bild, das Velleius von ihm zeichnet, nach dem wir es mit einem bequemen, energielosen Lagersoldaten zu tun haben, der in der Gefahr nicht den Mut zu kämpfen findet, sondern sich lieber selbst tötet. Für so töricht aber, daß man ihm zutrauen könnte, er habe das Verbot erlassen im Glauben, es handle sich bei den Angriffen um Übergriffe einzelner, darf man den römischen General wohl doch nicht halten. Nein, die Erklärungen der während der Schlacht disziplinwidrig handelnden Soldaten leuchtet nicht ein, aber die sich hier häufenden Plusquamperfekte (voluerat, data esset, usi fuissent, trucidaverat) weisen den Weg zur richtigen Erklärung. Schon den Satz (119, 2): „(exercitus hostem) ita semper more pecudum trucidaverat" haben wir oben[24]) nicht auf die Schlacht, sondern ganz allgemein auf die Kämpfe in Germanien bezogen. Auch an unserer Stelle handelt es sich gar nicht um einen Vorgang während der Schlacht, sondern um Ereignisse, die sich vorher abspielten, als Varus den ganzen Sommer mit Gerichtssitzungen zubrachte. (Vell. 117, 4: iurisdictionibus agendoque pro tribunali ordine trahebat aestiva.) Mit dieser Untätigkeit ihres bequemen Führers waren die Soldaten nicht einverstanden, das Fehlen jeder militärischen Unternehmung und jedes militärischen Auftretens, die dauernden langweiligen Gerichtssitzungen paßten ihnen nicht. Als ihnen die „freie Gelegenheit auszurücken und zu kämpfen"

[24]) S. 33.

nicht gegeben wurde, nahmen sich Soldaten das Recht dazu, sie zogen auf eigene Faust auf Streifzüge los, um wieder ihren „römischen Mut und römische Waffen" zu gebrauchen. Diese Disziplinlosigkeit konnte Varus nicht ungestraft dulden: die betreffenden Legionäre wurden mit schweren Strafen belegt. Diese tapferen Soldaten, die den ganzen Sommer lieber gekämpft hätten, die deswegen sogar Strafen erlitten, die — *das* bedauert Velleius — waren jetzt durch ihren Führer in die furchtbare Lage geraten, zwischen Sümpfen und Wäldern vernichtet zu werden. Diese Erklärung paßt weitaus besser zu der ganzen Einstellung des Velleius als die unwahrscheinliche Annahme, den Soldaten habe während des Marsches die Gelegenheit zu kämpfen gefehlt, Varus habe auch den Gebrauch der Waffen untersagt und die Ungehorsamen bestraft.

Fassen wir nun das Resultat der Untersuchung noch einmal kurz zusammen: Livius' Werk endet mit dem Tode des Drusus im Jahre 9 vor Chr., von einer Behandlung weiterer 17 Jahre bis zur Varusschlacht, abschließend mit einer Schilderung dieser Schlacht, ist keine Spur vorhanden. Möglich ist nur ein kurzer Hinweis, eine Art Randbemerkung, auf die Varusniederlage, anläßlich der von Livius geschilderten Schlacht bei Arbalo, die mit der Varusschlacht eine gewisse Ähnlichkeit aufwies. So wäre dann vielleicht der Zusatz des Codex Pithou: „clades Qu. Vari" zu erklären. Livius kommt demnach als Quelle für die Darstellung der Varusschlacht bei Florus nicht in Frage. Ebensowenig ist eine andere ernsthafte Quelle anzunehmen, die den Verlauf der Schlacht so schilderte wie Florus, da sie sich dann in Widerspruch mit den historischen Tatsachen stellen würde. Den wahren Verlauf der Schlacht schildert Dio, was durch mehrere Stellen bei Velleius, Sueton, Strabo und Tacitus bewiesen wird. Die Quelle dagegen, der Florus folgte, ist unzweideutig Velleius. Beweis da-

für sind die im Gegensatz zu Dio stehenden zahlreichen Übereinstimmungen zwischen Florus und Velleius und die Tatsache, daß sich bei Florus — von den anekdotenhaften Notizen am Schluß abgesehen — keine sachlichen Mitteilungen finden, die nicht auch bei Velleius vorhanden oder aus seinen Nachrichten herausgesponnen sind. Florus' Darstellung des Lagerüberfalles während der Gerichtssitzung ist nur durch sein Mißverstehen der Nachrichten des Velleius zu erklären, aus denen er irrtümlicherweise den Eindruck gewonnen hatte, als ob die Vernichtung der Legionen im Lager bei einer Gerichtshandlung erfolgt sei. Die Ursache dafür, daß Florus aus Velleius diesen falschen Eindruck empfangen konnte, liegt zur Hauptsache in der Tendenz begründet, mit der Velleius die drei Kapitel seiner Varusschlacht schreibt: sie sind eine Art Anklageschrift gegen Varus, dem der Offizier Velleius die schwersten Vorwürfe zu machen hat und dem er die volle Verantwortung für die Katastrophe zuschreibt. Darum befaßt er sich zur Hauptsache mit solchen Tatsachen, die für Varus belastend sind, besonders mit den Gerichtsverhandlungen, die dieser in dem Wahn abhielt, die „Wilden" durch seine Justiz gewinnen und zähmen zu können. Diese Gerichtsverhandlungen, die zudem noch fahrlässig abgehalten wurden, sind die Hauptstützpunkte seiner Anklage. Andere Dinge sind darum von geringem Interesse für Velleius, auch die eigentliche Schlacht, die er nur als die notwendige Folge der Verantwortungslosigkeit des Feldherrn ansieht. So kann durch des Velleius einseitige und übermäßige Betonung der Rechtspraktiken des Varus und durch das Auslassen anderer Dinge, die ihn im Zusammenhang mit der Schuld des Varus weniger interessieren — wie z. B. der Marsch der Legionen — das falsche Bild entstehen, das Florus sich zurecht gemacht hat: der Überfall des Lagers während einer Gerichtsverhandlung. Die Erzäh-

lung des Florus ist nur aus dem Mißverstehen seiner Quelle, des Velleius, zu erklären. Florus, die Ursache für den heftigen, bis heute währenden Streit um die Frage nach dem Verlauf der Schlacht im Teutoburger Wald, dem unverdientermaßen „die Ehre zuteil geworden ist, von dem großen Ranke und nach ihm noch von manchem namhaften Forscher als Hauptzeuge für die Varusschlacht angesehen zu werden“[25]), muß nunmehr als Quelle für diese Schlacht ausscheiden. Die Frage nach dem Verlauf der Varusschlacht wird damit auch hinfällig: Dio bleibt unsere einzige Quelle; die Schlacht im Teutoburger Wald, mit der unter Arminius, dem „liberator haud dubie Germaniae“, der Befreiungskampf Germaniens von Rom einsetzte, hat sich im Großen und Ganzen so zugetragen, wie Cassius Dio sie überliefert.

Literaturangaben.

Florus-Ausgaben von O. Roßbach. Leipzig 1896, und E. Seymour Forster. Loeb classical library. London-New York 1929.

Velleius-Ausgabe von P. Stegmann v. Pritzwald. Leipzig 1932.

O. Roßbach: Florus. R E. 12. Hlbbd. 2761 ff.

„Hermann der Cherusker und sein Denkmal“. Detmold 1925.

Knoke: „Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland“. Berlin 1887.

P. Höfer: „Die Varusschlacht, ihr Verlauf und ihr Schauplatz“. Leipzig 1888.

W. Judeich: „Die Überlieferung der Varusschlacht“. Rh. Mus. 80 (1931), 299—309.

— „Zur Varusschlacht“. Klio 26 (1933), 56—66.

W. Kolbe: „Forschungen über die Varusschlacht“. Klio 25 (1932), 141—168.

A. Klotz: „Der Untergang des Varus“. Phil. Wo. 52 (1932), 1143—1152.

H. E. Stier: „Zur Varusschlacht“. Hist. Ztschr. 147 (1933), 489—506.

O. Kramer: „Kritische Untersuchungen zur Varusschlacht“. Jahrb. d. Braunschw. Geschichtsvereins. 2. F. Bd. 5 (1933).

[25]) Koepp.

Lebenslauf

Ich, Hans *Gerhard* Lemcke, wurde geboren am 10. September 1911 zu Tübingen als Sohn des jetzigen Bibliotheksrates Dr. phil. Johannes Lemcke und seiner Ehefrau Emilie, geb. Seelos. Ich besuchte die Vorschule in Tübingen und das Gymnasium (Christianeum) in Altona, das ich Ostern 1930 mit dem Zeugnis der Reife verließ, und studierte sodann klassische Philologie, alte Geschichte, italienische und englische Philologie an den Universitäten Freiburg i. B., München, Florenz und Hamburg. Zu lebhaftem Dank für die Förderung meiner altphilologischen Ausbildung und besonders für die gründliche Unterstützung bei der Abfassung der vorliegenden Dissertation bin ich den Herren Professoren Snell und Kapp in Hamburg verpflichtet.